

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Kooperation mit der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Unter dem Schatten deiner Flügel

Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit
Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Stand: 1. Oktober 2015

Diese Broschüre orientiert sich an der Handreichung »Flüchtlinge begleiten. Informationen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Baden-Württemberg.« Wir danken den Herausgebern für die Erlaubnis, wesentliche Inhalte übernehmen zu dürfen. Die dort verwendete Sprachform wurde übernommen.

Diese Informationsschrift bezieht sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Mit Rechts- und Verwaltungsfragen der Flüchtlingsaufnahme sind der Bund, die Bundesländer und die Kommunen befasst. Die regionalen sozialrechtlichen, politischen und praktischen Unterschiede sind so groß, dass hier sinnvollerweise eine NRW-spezifische Publikation erarbeitet wurde. So lassen sich auch die Akteure und Ansprechpartner aus Nordrhein-Westfalen nennen. Die Ländergrenzen des Bundeslandes decken sich nicht mit den Grenzen der Landeskirchen, die sich auf dem Boden von Nordrhein-Westfalen für Flüchtlinge engagieren. Diese Broschüre hat die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche von Westfalen und den nördlichen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland im Blick.

»Unter dem Schatten deiner Flügel« ist erhältlich bei den genannten Ansprechpartnern der Landeskirchen, der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie beim Evangelischen Presseverband Westfalen und Lippe: www.kirchenshop-westfalen.de

Titelfoto: Volker Dautzenberg, Diakonie-Kampagne 2009/2010

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Kooperation mit der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Unter dem Schatten deiner Flügel

Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit
Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

 EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Evangelische Kirche
von Westfalen



Lippische  Landeskirche

Inhalt

1.	Vorwort	5
2.	Flüchtlinge – wer ist gemeint?	7
3.	Flüchtlinge im Asylverfahren	13
3.1	Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen	13
3.2	Der Asylantrag	13
3.3	Die EU-Asyl-Zuständigkeits-Verordnung (Dublin III) und der Schutzstatus in anderen europäischen Ländern	15
3.4	Die Anhörung	16
3.5	Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	18
3.6	Alternative Bleibemöglichkeiten in Deutschland?	20
3.7	Besondere Verfahrensarten und Abschiebungshaft	21
3.8	Schutz der Familieneinheit	22
4.	Rahmenbedingungen für Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in NRW	25
4.1	Flüchtlingsaufnahme in Städten und Kreisen – Das Flüchtlingsaufnahmegesetz	25
4.2	Sprachförderung bei Jugendlichen und Erwachsenen	27
4.3	Kindertageseinrichtungen und Schule	29
4.4	Ausbildung, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, »Zugang« zum Arbeitsmarkt	30
4.5	Soziale Absicherung und Asylbewerberleistungsgesetz – Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge	35
4.6	Gesundheitsversorgung	35
4.7	Traumatisierte Flüchtlinge, Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	37
4.8	Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	41
4.9	Gesellschaftliche Integration – weitere Angebote für Flüchtlinge	41

5.	Begleitung, Beratung und Unterstützung: Zusammenspiel von ehrenamtlichem Engagement und Fachberatungsstellen	45
5.1	Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge	45
5.2	Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts	52
5.3	Zusammenarbeit in Initiativen – Kooperationsformen	53
5.4	Versicherungsschutz und Datenschutz	56
5.5	Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?	57
5.6	Die Situation in Herkunftsländern – Wo gibt es Informationen?	58
5.7	Fachberatungsstellen für Flüchtlinge	60
5.8	»Stolpersteine« im Rahmen des persönlichen Engagements	64
6.	Begriffslexikon	66
7.	Anhang	68
7.1	Zur aktuellen Situation der Flüchtlinge. Eine Erklärung der Leitenden Geistlichen der Evangelischen Landeskirchen Deutschlands	68
7.2	Hinweise für die Begegnung mit Muslimen	70
8.	Serviceteil	75
8.1	Kontaktadressen	75
8.2	Ausgewählte Links	78

1. Vorwort

»WIE KÖSTLICH IST DEINE GÜTE GOTT, DASS MENSCHENKINDER UNTER DEM SCHATTEN DEINER FLÜGEL ZUFLUCHT HABEN«
(PSALM 36,8)

»CHRISTUS SPRICHT: ICH BIN EIN FREMDER GEWESEN UND IHR HABT MICH AUFGENOMMEN«
(MT. 25,25)

Wer die Bibel aufmerksam liest, wird merken, dass »unterwegs sein, fremd sein, auf der Flucht sein« immer wieder eine wichtige Rolle spielen. Das Gebot zum Schutz der Fremdlinge zieht sich wie ein roter Faden durch die unterschiedlichsten Traditionen der Bibel. Eine Passage im Exodus drückt besonders eindrücklich aus, warum uns das Thema nie kalt lassen kann: »DIE FREMDLINGE SOLLT IHR NICHT UNTERDRÜCKEN, DENN IHR WISSET UM DER FREMDLINGE HERZ, WEIL IHR AUCH FREMDLINGE IN ÄGYPTENLAND GEWESEN SEID.« (EX. 23,9)

Gott ist ein Freund der Fremden, deshalb sind der Schutz der Fremden, das Bemühen um Integration und Partizipation für uns, aber auch gesamtgesellschaftlich, eine besondere Aufgabe und Verantwortung – wohl ahnend: kein Flüchtling verlässt freiwillig seine Heimat ohne Not. Die Fluchtursachen,

davon erzählt auch schon die Bibel, sind vielfältig und komplex: Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung, Vertreibung, Folter, drohende Todesstrafe. Weltweit sind 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten bleiben im eigenen Land oder fliehen in benachbarte Länder. Sie hoffen auf eine Möglichkeit der Rückkehr in ihre Heimat. Nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge weltweit kommt nach Europa und ein noch kleinerer Teil davon nach Deutschland.

Die Aufnahme und Annahme von Flüchtlingen ist für uns auch eine geistliche Frage und Herausforderung, die es gemeinsam zu gestalten gilt. Mit dieser klaren Botschaft der christlichen Verantwortung haben die Leitenden Geistlichen der zwanzig Landeskirchen in Deutschland eine gemeinsame Erklärung »Zur aktuellen Situation der Flüchtlinge« unterzeichnet, die sich auf das Psalmwort »Wie köstlich ist deine Güte, Gott, dass Menschenkin-

der unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben« bezieht.

Der vorliegende Wegweiser ist ein Baustein im Einsatz der evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die die aktuelle Fluchtbewegung mit sich bringt. Die Vermittlung von Hintergrundwissen zu den Themen Flucht und Asyl ist wesentliche Grundlegung für das gemeinsame Gestalten vor Ort. Viele Haupt- und Ehrenamtliche in Kirche und Diakonie engagieren sich auf beeindruckende

und selbstverständliche Weise für die Flüchtlinge und Asylsuchenden. Es gibt viel zu tun – jede Hilfe wird gebraucht.

Wir danken ausdrücklich all denen, die sich in der Flüchtlingsarbeit für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie alle leisten einen enormen Beitrag zu einem gelingenden Zusammenkommen in unserer Gesellschaft.

Wir wünschen all denen, die hier beheimatet sind, und denen, die hier Heimat suchen, Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und für alles Miteinander Gottes Segen.

Präses Manfred Rekowski

Präses Annette Kurschus

Landessuperintendent Dietmar Arends

Vorstand Pfarrer Christian Heine-Göttelmann



Flüchtlingskinder der Grundschule Styum in Mülheim/Ruhr

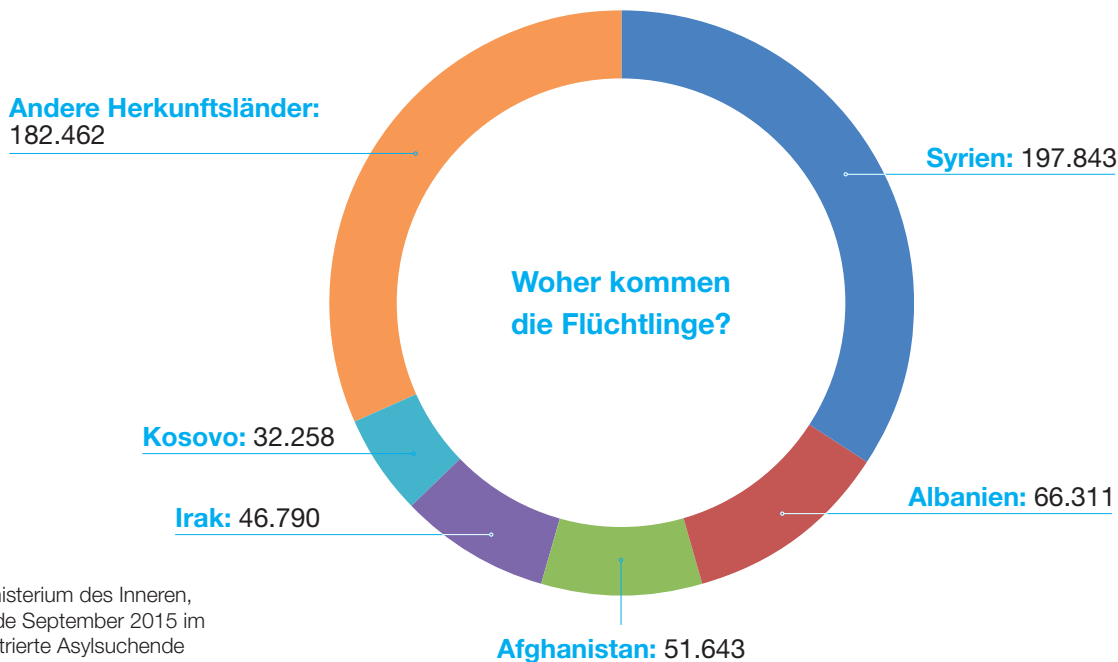
Foto: Diakonie RWL

2. Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Was Flüchtlinge im Gepäck haben, wenn sie bei uns ankommen

Die meisten Flüchtlinge haben ihr Heimatland unter Druck und sehr spontan verlassen. Sie fliehen, weil sie oder ihre Familienangehörigen wegen ihrer politischen Tätigkeit, ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit verfolgt werden, weil ihnen Inhaftierung und Folter drohen oder sie diese

schon erleben mussten oder weil sie oppositionellen Gruppen zugerechnet werden. Viele Menschen fliehen vor Krieg, allgemein bedrohlichen oder gefährlichen Situationen in ihrem Heimatland oder weil sie keine Existenzgrundlage finden können. In der Regel müssen Flüchtlinge ihr Heimatland schnell verlassen und dabei ihr bisheriges Leben, ihre Angehörigen und ihren Besitz zurücklassen. Die Einreise in die Europäische Union beziehungsweise



Quelle: Bundesministerium des Inneren, von Januar bis Ende September 2015 im Easy-System registrierte Asylsuchende

nach Deutschland auf legalem Weg ist hierbei kaum möglich. Flüchtlinge sind auf die meist gefährliche und teure Reise mit sogenannten Schleusern angewiesen. Oftmals wissen sie nicht, wie lange sie auf der Flucht sein und in welchem Land sie am Ende ankommen werden. Der Weg nach Deutschland führt sie über die Ägäis, das Mittelmeer und über verschiedene europäische Länder. Die Flucht selbst wirkt auf viele Flüchtlinge nicht weniger traumatisierend als die Erlebnisse, die zur Flucht führten.

Einigen wenigen Flüchtlingen bleibt die beschwerliche Flucht nach Deutschland mit einem Schleuser zumindest zum Teil erspart. Sie können im Rahmen sogenannter Resettlement-Programme oder humanitärer Aufnahmeverfahren legal zumeist in organisierten Gruppenflügen einreisen. Andere kommen zu uns im Rahmen der Familien-

zusammenführung. 2015 sind 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.

Ob Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, überlebende Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge oder Armutsflüchtlinge: 86 Prozent von ihnen bleiben als Binnenflüchtlinge im eigenen Land oder fliehen in die angrenzenden Nachbarländer; sie haben Zuflucht in Entwicklungs- und Schwellenländern gefunden. Lediglich 14 Prozent werden von 44 Industrienationen aufgenommen, das heißt, nur die wenigsten kommen letztlich nach Europa.

Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling. Allein für die Flüchtlinge, die sich in Deutschland aufhalten, haben wir verschiedene Bezeichnungen, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist also gemeint?

Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten im Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung

Flüchtling ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der EU-Qualifikationsrichtlinie, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und den Schutz dieses Landes wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Im deutschen Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist dies in §§ 3 ff. geregelt. Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Asylberechtigung

Die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes erhält, wem politische Verfolgung droht (entspricht im Grundsatz den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung). Ausgeschlossen von der Asylberechtigung sind aber alle Personen, die auf dem Landweg über einen sogenannten »sicheren Drittstaat« nach Deutschland eingereist sind (alle EU-Staaten, Schweiz, Lichtenstein, Norwegen und Island). Wer »nur« als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, hat den gleichen Status wie ein Asylberechtigter mit der gleichen Rechtsstellung. Von daher ist es unerheblich, ob die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der GFK erfolgt. Beide Personengruppen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Asylberechtigte wie Flüchtlinge nach der GFK erhalten einen von Deutschland ausgestellten GFK-Pass (blauer Pass). Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis erhalten sie bei Fortbestehen der Gründe für die Flüchtlings- bzw. Asyl-Anerkennung eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung).

Subsidiärer Schutz

Subsidiären Schutz nach der EU-Qualifikationsrichtlinie (siehe auch § 4 AsylVfG) erhalten Flüchtlinge, denen ein »ernsthafter Schaden« droht, das heißt schwere Menschenrechtsverletzungen, die nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen:

- konkrete Gefahr der Folter oder grausame, erniedrigende, unmenschliche Behandlung
- konkrete Gefahr der Todesstrafe
- konkrete Gefahr für Leib und Leben in Kriegs- und Bürgerkriegssituationen.

Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Nationales Abschiebungsverbot

Flüchtlinge dürfen nicht abgeschoben werden, wenn ihnen konkrete Gefahren für Leib und Leben, vor allem wegen fehlender medizinischer Behandlung im Herkunftsland, drohen. Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Asylsuchende und Asylbewerber

Menschen, die Schutz vor Verfolgung suchen, reisen in der Regel irregulär in die Europäische Union beziehungsweise nach Deutschland ein. Sie können um Asyl nachsuchen und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag stellen. Damit sind sie Asylbewerber. Im Asylverfahren wird dann geprüft, ob sie einen Schutzstatus erhalten. In dieser Zeit erhalten die Asylbewerber eine sogenannte »Aufenthalts-gestattung«. Sofern Personaldokumente des Heimatstaates vorhanden sind, behält die Ausländerbehörde diese in der Regel ein.

Duldung – Ausreise und Abschiebung

Wird im Asylverfahren kein Schutzstatus festgestellt und hat der Ausländer sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland, ist er in der Regel ausreisepflichtig und kann nach Ablauf der Ausreisefrist auch zwangsweise zurückgeführt werden. Die zwangsweise Rückführung heißt »Abschiebung«. Es kann unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Gründe geben, warum eine Abschiebung nicht möglich ist. Solange der Ausländer nicht abgeschoben werden kann, wird die Abschiebung ausgesetzt. Der Ausländer erhält die sogenannte »Duldung«. Diese ändert nichts an der Ausreisepflicht und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Möglicherweise wird die Duldung

über Jahre immer wieder verlängert (»Kettenduldung«), bis der Ausländer abgeschoben werden kann oder aus anderen Gründen doch ein Aufenthaltsrecht erhält.

Flüchtlinge in humanitären Aufnahmeverfahren und in Resettlement-Programmen

Dies sind Flüchtlinge, die im Rahmen von Aufnahmeaktionen des Bundes oder der Länder legal in Deutschland aufgenommen werden. Dieses betrifft zum Beispiel die Zusage Deutschlands zur Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen in den Jahren 2013, 2014 und 2015. Flüchtlinge im humanitären Aufnahme-programm werden temporär aufgenommen und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für zwei Jahre. Daneben gab es Landesaufnahmeanordnungen für Familienangehörige von in Nordrhein-Westfalen lebenden Syrern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben. Im letzten Fall mussten sich andere Personen, in der Regel die schon lange in Deutschland lebenden Familienangehörigen, für die kompletten Aufenthaltskosten mittels einer sogenannten »Verpflichtungserklärung« verbürgen. Der Aufenthalt von Flüchtlingen im Resettlement ist auf Dauer angelegt; dennoch erhalten sie zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre.

Illegale Flüchtlinge? Menschen ohne Aufenthaltspapiere

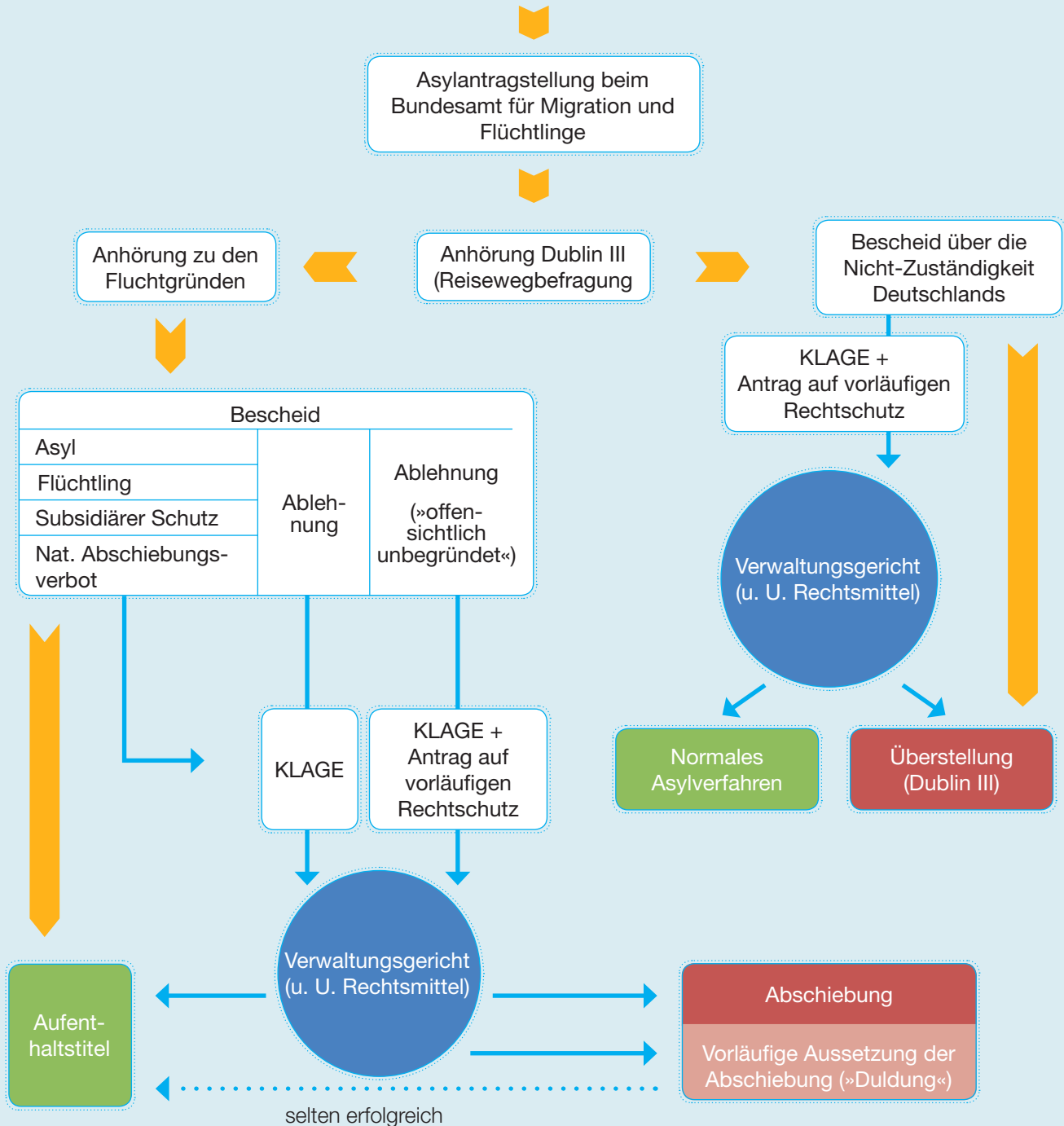
Dieser Begriff beschreibt Menschen, die sich ohne behördliche Registrierung in Deutschland aufhalten oder sich dem Zugriff der Polizei durch »Untertauchen« entzogen haben. Ein Behördenkontakt wäre mit Festnahme, Inhaftierung, Rückführung oder Abschiebung verbunden. Daher können diese Menschen ohne offiziellen legalen Status keine Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen.

einrichtung für Asylbewerber kommen, sondern in eine Jugendhilfeeinrichtung beziehungsweise eine Pflegefamilie. Das zuständige Jugendamt kann ein Alterseinschätzungsverfahren einleiten, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Mit der Handreichung »Zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen« gibt es seit 2013 eine Arbeitshilfe, die das Verfahren zur Inobhutnahme in NRW darstellt und die zwischen der Jugendhilfe und dem Ausländerwesen abgestimmt ist.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Häufig melden sich minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland gekommen sind. Diese müssen durch die Jugendämter in Obhut genommen werden und dürfen nicht in eine Erstaufnahme-

Einreise/Asylgesuch



3. Flüchtlinge im Asylverfahren

3.1 Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen

Flüchtlinge, die ohne Visum einreisen, müssen sich unmittelbar nach Ankunft in Deutschland in eine Erstaufnahmeeinrichtung begeben, die es in jedem Bundesland gibt, oder sie werden von der Bundespolizei oder einer Ausländerbehörde dorthin verwiesen. In Nordrhein-Westfalen sind diese aktuell in Bad Berleburg und Burbach, Bielefeld, Dortmund und Unna – weitere sind bis zum Ende 2015 in Essen und Mönchengladbach geplant. An diesen Standorten befindet sich neben der Unterbringungseinrichtung auch eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das die Asylverfahren der Flüchtlinge durchführt.

Bevor ein Asylverfahren eingeleitet wird, wird entschieden, in welches Bundesland der Asylsuchende verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach dem sogenannten »Königsteiner Schlüssel«. Nordrhein-Westfalen muss etwa 21 Prozent der Asylsuchenden aufnehmen. Zunächst werden die Ankommenden entweder direkt in die Erstaufnahmeeinrichtungen mit ihren verschiedenen Außenstellen und Notunterkünften gebracht oder geschickt. Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung beträgt maximal drei bis sechs Monate, aktuell ist er in der Regel

kürzer. Danach erfolgt die Verteilung innerhalb von Nordrhein-Westfalen auf die Städte und Gemeinden (nach einem Einwohnerschlüssel) in die kommunale Unterbringung. Der Aufbau weiterer Erstaufnahmeeinrichtungen ist geplant.

3.2 Der Asylantrag

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Asylbewerber soll sich unverzüglich nach der Einreise bei den Behörden melden und wird dann an die Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Registrierstelle des Landes beziehungsweise der Bezirksregierung weitergeleitet oder er meldet sich selbst dort. Nach der Registrierung wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt (BÜMA).

Im Anschluss erfolgt die Gesundheitsuntersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Asylsuchende erhält einen Termin zur eigentlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

In einer ersten Befragung (von den Flüchtlingen oft als »First Interview« bezeichnet) werden lediglich

Details zum Einreiseweg und die Personaldaten abgefragt. Zu einem späteren Termin wird der Asylsuchende erneut zu seiner persönlichen Anhörung zum BAMF geladen, wenn nicht eine »Dublin-Konstellation« vorliegt. Hier erfolgt erstmals die Befragung zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal. Dieser Anhörungstermin kann während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Es kommt aber sehr häufig vor, dass die Flüchtlinge bereits vorher auf die Städte und Landkreise verteilt werden. Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende als Ausweispapier die »Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung«.

Achtung: Der Stand des Asylverfahrens ergibt sich aus der Akte und den ergangenen Entscheidungen. Auch wenn die Aufenthaltsgestattung noch gültig ist, könnte eine Abschiebung bereits möglich sein, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist.

3.3 Die EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (Dublin III) und der Schutzstatus in anderen europäischen Ländern

Die EU-Staaten, die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie die Schweiz müssen bei allen Personen, die sie bei illegaler Einreise oder beim

illegalen Aufenthalt aufgreifen oder die einen Asylantrag stellen, Fingerabdrücke abnehmen. Diese werden in einer europaweiten Datei (EURODAC) gespeichert und können somit EU-weit abgeglichen werden. Dabei lässt sich feststellen, ob der Asylsuchende mit einem Visum eines anderen EU-Staates gereist ist, bereits in andere europäische Staaten eingereist war oder einen Asylantrag gestellt hatte. Wenn die EURODAC-Überprüfung ergibt, dass ein Asylsuchender bereits Kontakt zu einem anderen Dublin-Staat hatte oder dieser zuständig ist, wird in der Regel innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen ein Verfahren zur Überstellung eingeleitet. Es kann sich auch herausstellen, dass in einem anderen EU-Land bereits ein Schutzstatus erteilt wurde. Auch in diesem Fall kann eine Überstellung erfolgen.

Hintergrund ist die EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (»Dublin III«). Hiernach können Asylbewerber ihr Verfahren nur in einem Mitgliedstaat der EU durchführen. Sie können sich den EU-Staat, der das Verfahren durchführt, nicht aussuchen. Nach den Kriterien in der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung wird entschieden, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, wenn erstmals in der EU ein Asylantrag gestellt wird. Dieser zuständig gewordene Staat bleibt dann zuständig, auch wenn sich der Asylbewerber in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Verfahren zur Unterbringung von Asylbewerbern



Stand September 2015

Die Zuständigkeit wird nach den in den Artikeln 7 bis 17 der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung niedergelegten Kriterien ermittelt. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist normalerweise der Mitgliedstaat zuständig, in dem sie den Asylantrag stellen. In einen anderen EU-Staat darf er nur überstellt werden, wenn ein dort gestellter Asylantrag bereits abgelehnt ist. Ansonsten ist der Mitgliedstaat zuständig, der einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat. Ist der Ausländer ohne Visum eingereist, ist derjenige EU-Staat zuständig, über dessen Außengrenze der Asylsuchende in die EU eingereist ist. Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht ermittelt werden oder nimmt dieser den Asylsuchenden nicht auf, dann ist der EU-Staat zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde.

Bestehen im zuständigen Mitgliedstaat gravierende Mängel im Asylsystem, so dass der Asylbewerber dort kein faires Verfahren zu erwarten hat, darf er in diesen Staat nicht überstellt werden.

Vor einer »Dublin-Überstellung« wird der Asylbewerber angehört und erhält einen Bescheid. Gegen diesen ist innerhalb von zwei Wochen eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich; ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss allerdings innerhalb von einer Woche gestellt sein. Wird kein Antrag gestellt oder wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Überstellung erfolgen, auch wenn noch fristgerecht Klage erhoben worden ist.

3.4 Die Anhörung

Das BAMF setzt nach der Asylantragstellung einen Termin zur Anhörung fest. Der Anhörungstermin liegt oftmals mehrere Monate nach der Asylantragstellung. Flüchtlinge müssen zu diesem Termin zu einer der Außenstellen des BAMF fahren. Die Hin- und Rückfahrtkosten zur Anhörung werden von der kommunalen Behörde übernommen. Im Falle einer möglichen Dublin-Überstellung wird die Anhörung möglicherweise erst nach Abschluss des Dublin-Verfahrens terminiert, wenn feststeht, dass der Asylsuchende in Deutschland bleibt. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg.

Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, gegebenenfalls nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Es ist völlig normal, dass Flüchtlinge ihre Verfolgungsgründe nicht beweisen können, daher genügt die Glaubhaftmachung. Flüchtlinge müssen keine Beweismittel wie Urkunden, Haftbefehle oder Zeitungsberichte vorlegen. Werden solche Unterlagen vorgelegt, wird ihre Echtheit in der Regel überprüft.

Beratung und Unterstützung im Asylverfahren

Sehr wichtig ist eine gute, qualifizierte Beratung und Unterstützung im Asylverfahren schon zu Beginn des Verfahrens, möglichst noch vor der Anhörung zu den Fluchtgründen. Bei der Anhörung müssen die persönlichen Fluchtgründe umfassend glaubhaft gemacht werden. Auch im weiteren Verfahren benötigen Asylbewerber oft fachkundige Beratung und Unterstützung.

Asylbewerber können sich für das Verfahren beim Bundesamt oder auch nur später beim Verwaltungsgericht einen Rechtsanwalt nehmen. Sie müssen den Rechtsanwalt jedoch selbst bezahlen. Dieser kann dann beim Gericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, damit das Gericht die Kosten des Anwaltes übernimmt. Prozesskostenhilfe wird für das gerichtliche Verfahren dann gewährt, wenn der Asylbewerber mittellos ist und das Verfahren nach Ansicht des Gerichts Aussicht auf Erfolg hat.

Die Verfahren beim Bundesamt und beim Verwaltungsgericht erfordern keine anwaltliche Vertretung, das heißt, der Asylbewerber kann die Klage beim Verwaltungsgericht selbst erheben, ohne Anwalt.

Flüchtlingsrecht ist ein Spezialgebiet. Die Flüchtlingsberatungsstellen wissen, welche Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen sich darauf spezialisiert haben. Die Begleitung eines Asylbewerbers im Asylverfahren ist zudem sehr zeitintensiv. Von daher ist es hilfreich, wenn auch bei einer anwaltlichen Vertretung Ehrenamtliche und Initiativen den Anwalt oder die Beratungsstelle unterstützen – etwa bei der Erfassung der Fluchtgeschichte, bei der Recherche von erforderlichen Belegen und Dokumenten oder bei der Erläuterung der Verfahrensweisen.

Die meisten Asylbewerber können sich eine qualifizierte, anwaltliche Begleitung im Verfahren nicht leisten. Auf jeden Fall sollte das Angebot der kostenlosen Flüchtlingsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Zu der Anhörung kann der Asylbewerber einen Rechtsanwalt mitbringen. Diesen muss er selbst bezahlen. Er kann auch eine andere (neutrale) Vertrauensperson als Beistand mitbringen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen durch einen

Vormund begleitet werden. Die Fluchtgründe – das persönlich Erlebte – muss der Asylbewerber selbst glaubhaft schildern. Die Anhörung wird mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt und protokolliert. Das Protokoll sollte vom Flücht-

ling nur dann unterschrieben werden, wenn der Vortrag vollständig und richtig abgebildet wurde. In der Regel wird das zeitgleich mit der Anhörung mitdiktiert. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. In einigen Fällen ist auch eine schriftliche Darlegung der Asylgründe möglich – im Einzelfall mit einem speziellen Fragebogen zur Vereinfachung des Verfahrens, zum Beispiel bei syrischen und einigen irakischen Asylbewerbern.

Der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Protokolls. Das sollte auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig überprüft werden, bevor die Entscheidung ergeht. Ist es drei bis vier Wochen nach der Anhörung noch nicht zugesandt worden, empfiehlt es sich, das Protokoll schriftlich (per Fax) beim Bundesamt anzufordern. Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb mehrerer Monate vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten schwanken. Der Bescheid enthält entweder die Flüchtlingsanerkennung oder die Asylberechtigung, die Gewährung des subsidiären Schutzstatus, eines nationalen Abschiebungsverbot oder die vollständige Ablehnung mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Bei einer positiven Entscheidung wendet sich der Flüchtling zwecks Ausstellung des Aufenthaltstitels an die kommunale Ausländerbehörde. Hatte

der Asylsuchende keine relevanten Asylgründe oder konnte er sie dem Beamten des BAMF nicht überzeugend darlegen, wird der Asylantrag abgelehnt (oder teilweise abgelehnt). Hierfür gibt es mehrere Varianten: eine Ablehnung als »offensichtlich unbegründet«, als »unbegründet«, als »unbeachtlich« oder als »Einstellung des Verfahrens«. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein im Asylrecht erfahrener, sachkundiger und engagierter Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen »Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage« (Eilantrag) zu wahren. Die Frist beträgt in der Regel nur eine Woche.

3.5 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Die Frist läuft mit der Zustellung der Entscheidung mittels »Postzustellungsurkunde«. Der Briefumschlag wird dem Asylbewerber – sofern er anwesend ist – übergeben. Andernfalls wird eine Benachrichtigung zur Abholung im Briefkasten hinterlassen. Bereits wenn dieser »Benachrichtigungszettel« hinterlassen wurde oder auf der in der Unterkunft ausgehängten Postliste vermerkt ist, dass Post abgeholt werden kann, läuft die Frist. Der Asylbewerber muss sicherstellen, dass ihn die Post zuverlässig erreicht (Anbringen eines

Briefkastens, Name auf dem Briefkasten, Kontrolle, ob Post da ist). Innerhalb der Frist (**Zustellungsdatum** auf dem **Briefumschlag**) müssen die Klage und die Anträge beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Dazu gibt es die folgenden Möglichkeiten, sofern nicht ein Rechtsanwalt die Klage fristwährend einlegt: Der Asylbewerber geht während der Bürozeiten persönlich zur Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts und erhebt dort die Klage beziehungsweise stellt die Anträge.

Die schriftlich abgefasste Klage oder der Antrag kann dort auch eingeworfen werden (**Tag- und Nacht-Briefkasten**, das heißt, die Klage/der Antrag muss **vor 24.00 Uhr** eingeworfen werden). Eine andere Möglichkeit ist, die Klage oder den Antrag per Fax dem Gericht zukommen zu lassen. E-Mail ist nicht möglich, da damit rechtswirksam keine Unterschrift übermittelt werden kann. Wegen der Details empfiehlt es sich, auf jeden Fall immer die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid genau zu lesen. Der Asylbewerber darf die Unterschrift unter der Klage/dem Antrag nicht vergessen. Innerhalb einer Familie müssen alle handlungsfähigen Personen, das heißt, beide Elternteile und alle Kinder, die älter als 15 Jahre sind, unterschreiben.

Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages, gegebenenfalls auch das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, wird beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt.

Wird der Asylantrag im normalen Asylverfahren nicht als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt, hat die Klage aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Solange das Gerichtsverfahren läuft, darf nicht abgeschoben werden. Hat das Verfahren keine aufschiebende Wirkung, muss nicht nur Klage eingelegt werden, sondern es muss ein zusätzlicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden, damit der Asylbewerber während des Verfahrens in Deutschland bleiben darf.

Hat das Verfahren aufschiebende Wirkung, findet normalerweise beim Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt. Auf dieser Grundlage spricht der Richter dann sein Urteil. Gegen diese Entscheidung mit weiteren Rechtsbehelfen zu höheren Gerichten zu kommen, ist äußerst schwierig. Normalerweise ist das Verfahren mit der Entscheidung beim Verwaltungsgericht zu Ende. Mit bestandskräftiger negativer Entscheidung läuft dann die Ausreisefrist und es kann abgeschoben werden. Hat das gerichtliche Verfahren keine aufschiebende Wirkung und lehnt das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab, kann sofort abgeschoben werden. Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern.

3.6 Alternative Bleibemöglichkeiten in Deutschland?

Wenn das Asylverfahren abgelehnt wurde und eine Abschiebung droht, gibt es in manchen Fällen noch wenige alternative Handlungsoptionen, um in Deutschland bleiben zu können. Manche Personen erfüllen die Voraussetzungen, um auf anderer Grundlage ein Aufenthaltsrecht zu erhalten: zum Beispiel Aufenthalt zum Zweck des Studiums, Aufenthalt aus familiären Gründen (etwa deutscher Ehepartner oder mit Aufenthaltsstatus, deutsches Kind) oder zum Beispiel als internationale Fachkraft. Personen, die sich schon längere Zeit in Deutschland aufhalten, fallen – wenn sie die Aufenthaltszeiten erfüllen, bestimmte Integrationsvoraussetzungen nachweisen und keine Ausschlussgründe vorliegen – möglicherweise unter die neuen Bleiberechtsregelungen (siehe §§ 25a und 25b AufenthG).

In wenigen Fällen macht die Anrufung der Härtefallkommission Sinn. Hier empfiehlt es sich, mit einer erfahrenen Flüchtlingsberatungsstelle zusammenzuarbeiten sowie eventuell den Kontakt zu Mitgliedern der Härtefallkommission zu suchen.

Was können Sie tun?

- Klären Sie, ob der Flüchtling bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nicht, vereinbaren Sie einen Termin zur Anhörungsvorbereitung bei einer Beratungsstelle.
- Helfen Sie mit bei der Vorbereitung des Flüchtlings auf die Anhörung.
- Wichtig: Klären Sie, ob dem BAMF die aktuelle Anschrift des Flüchtlings mitgeteilt wurde, da das BAMF hierüber nicht automatisch von anderen Behörden unterrichtet wird.
- Unterstützen Sie Flüchtlinge dabei, Termine beim BAMF oder der Ausländerbehörde pünktlich wahrzunehmen, organisieren Sie unter Umständen Fahrkarte und Fahrtkostenerstattung.
- Beobachten Sie den Posteingang und übersetzen Sie bei Bedarf Briefe und suchen Sie bei Unklarheiten Beratungsstellen auf.
- Wichtig: Ist der Name korrekt am Briefkasten der Unterkunft angebracht und ist sichergestellt, dass die Post den Asylbewerber erreicht?
- Begleiten Sie Flüchtlinge zu Terminen bei Beratungsstellen und weiteren Behörden.
- Begleiten Sie den Flüchtling auf dessen Wunsch hin zur persönlichen Anhörung als Beistand. Wenn Hinweise auf ein Dublin-Verfahren vorliegen, kontaktieren Sie dringend eine Beratungsstelle oder eine fachspezifische Kanzlei.

Wichtig: Die rechtliche Situation von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon nicht verständlich und damit häufig nicht nachvollziehbar. Schalten Sie unbedingt Juristen, Flüchtlingsberatungsdienste oder ähnliche Fachleute ein.

3.7 Besondere Verfahrensarten und Abschiebungshaft

Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren ist ein Asylschnellverfahren, welches 1993 eingeführt wurde und derzeit Anwendung an den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf findet. Das Flughafenverfahren wird nur bei Personen durchgeführt, die entweder aus einem als sicher erklärten Herkunftsland (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Senegal) kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können. In diesem Verfahren wird zunächst die Einreise nicht gestattet, die Personen verbleiben im Transitbereich des Flughafens. Dort wird auch die Asylanhörigkeit durchgeführt. Wird der Antrag als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt, kann innerhalb von drei Tagen das Verwaltungsgericht angerufen werden. Kann kurzfristig nicht entschieden werden oder wird der Antrag nicht als »offensichtlich unbegründet« eingestuft, wird die Einreise gestattet und der Asylbewerber kommt in ein »normales« Verfahren in die Erstaufnahmeeinrichtung.

Folgeantrag

Hat ein Asylbewerber bereits irgendwann früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt und stellt

erneut einen Asylantrag, so ist dies ein sogenannter »Folgeantrag«. Das gilt auch dann, wenn der Asylbewerber zwischenzeitig ausgereist war. Bei Folgeanträgen prüft das Bundesamt, ob neue Gründe vorliegen, die zu einer günstigeren Entscheidung führen können. Wird kein neues Verfahren durchgeführt, kann in vielen Fällen sofort abgeschoben werden. In den Fällen des § 71 Abs. 5 AsylVfG genügt bereits die Mitteilung des Bundesamtes an das Regierungspräsidium. Der Asylbewerber erfährt möglicherweise erst im Rahmen der Festnahme zur Abschiebung, dass kein neues Asylverfahren durchgeführt wird. Im Folgeantragsverfahren ist eine gute Beratung durch einen im Asylrecht erfahrenen Anwalt oder die Flüchtlingsberatungsstelle dringend zu empfehlen.

Widerrufsverfahren/Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung

Wird ein Asylbewerber als Flüchtling anerkannt, erhält er den subsidiären Schutzstatus. Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, so erhält er Schutz, weil er zur Zeit der Entscheidung nicht zurück in sein Herkunftsland kann. Er erhält dann eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Verbessert sich die Situation im Herkunftsland und benötigt der Flüchtling keinen Schutz mehr, widerruft das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung beziehungsweise die Gewährung des subsidiären Schutzes/das Abschiebungsverbot.

Auch bei falschen Angaben und Täuschungshandlungen kann es zu einer Rücknahme kommen. Gegen eine Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Ob ein Flüchtling nach einem Widerruf in Deutschland bleiben kann, ist vor allem davon abhängig, wie weit er bereits in Deutschland integriert ist.

Abschiebungshaft

Ausländer, die abgeschoben werden sollen, können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 62 AufenthG) in Abschiebungshaft genommen werden, wenn sie sich der Abschiebung entziehen oder der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen werden. Über die Anordnung der Haft entscheidet ein Haftrichter beim Amtsgericht. Den Antrag stellt die Ausländerbehörde oder die Bundespolizei. Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen muss in gesonderten Hafteinrichtungen erfolgen. Eine gemeinsame Unterbringung mit Straftätern oder Personen, die in Untersuchungshaft inhaftiert werden, ist nicht zulässig. Wird ein Asylantrag gestellt, wird die Haft dadurch nicht automatisch aufgehoben.

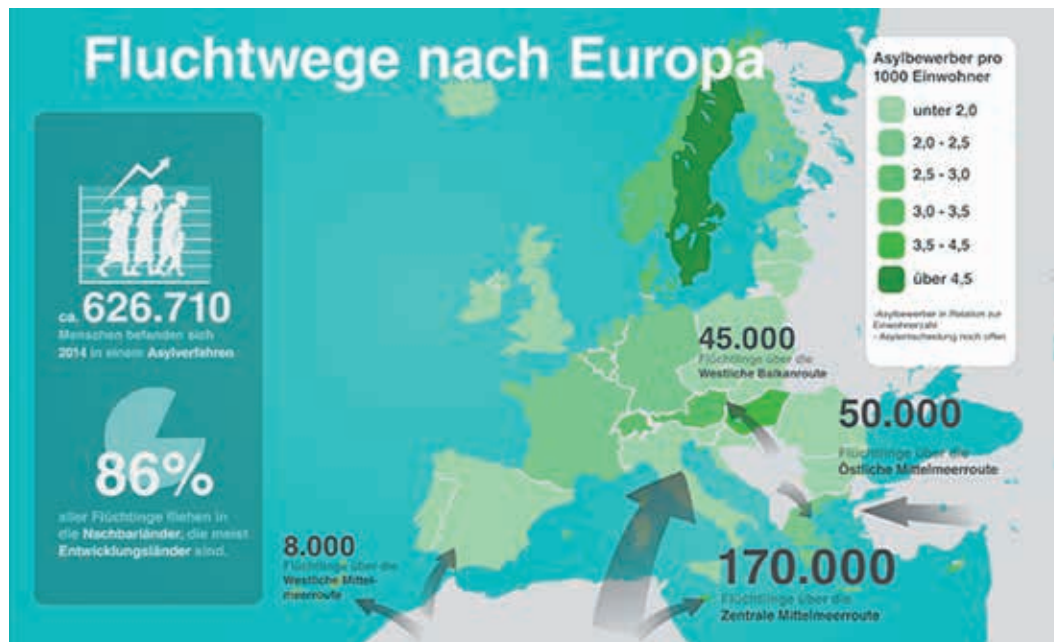
3.8 Schutz der Familieneinheit

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Im Asylverfahren wird für jeden einzelnen Familienangehörigen geprüft, ob dieser die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllt, also, politische Verfolgung droht. Damit Familienangehörige innerhalb der sogenannten Kernfamilie (Eltern, minderjährige Kinder) möglichst den gleichen Status erhalten, auch wenn nicht allen Familienmitgliedern selbst politische Verfolgung droht, wurde das Familienasyl und der »Internationale Schutz für Familienangehörige« geschaffen (siehe § 26 AsylVfG). Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten dann der Ehegatte und die minderjährigen Kinder den gleichen Schutzstatus wie die Person, der selbst politische Verfolgung droht oder Gefahren, die den subsidiären Schutzstatus begründen.

Familieneinheit im Rahmen der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (»Dublin III«)

Die EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (»Dublin III«) enthält Regelungen, damit Familienangehörige der Kernfamilie im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht auseinandergerissen werden oder zusammengeführt werden können, wenn sie in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten gelandet sind.



Grafik: Sebastian Schöne,
Stand: 2014

Familiennachzug – Aufenthalt aus familiären Gründen

Der Aufenthalt aus familiären Gründen von Nicht-EU-Bürgern beziehungsweise der Familiennachzug ist in den §§ 27 bis 36 des AufenthG geregelt. Hiernach können der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Deutschen oder eines Ausländers mit Aufenthaltsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreisevisum oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein Familiennachzug auf der Flucht zurückgebliebener Ehepartner oder

minderjähriger Kinder ist erst möglich, wenn dem sich in Deutschland aufhaltenden Familienmitglied eine Flüchtlingsanerkennung oder ein Schutzstatus gewährt wurde.

Wichtig ist, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung des subsidiären Schutzes gestellt wird. Nach § 29 AufenthG gelten dann vereinfachte Voraussetzungen für den Familiennachzug. Das heißt, er kann auch dann erfolgen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht durch

eigene Mittel gesichert ist, auch ausreichender Wohnraum muss – laut den gesetzlichen Bestimmungen – dann nicht nachgewiesen werden.

Der schriftliche Antrag auf Familiennachzug muss innerhalb der Drei-Monats-Frist bei der entsprechenden deutschen Auslandsvertretung beziehungsweise Visastelle eingegangen sein. Er kann auch von dem in Deutschland anerkannten Familienmitglied gestellt werden; es empfiehlt sich, dies per Fax zu tun, um die Fristeinhaltung nachweisen zu können. Eine Antragstellung bei der Ausländerbehörde in Deutschland ist zur Fristwahrung nicht ausreichend.

In einigen Staaten – wie etwa Syrien – haben kriegsbedingt die deutschen Vertretungen in den Nachbarstaaten die Visabearbeitung übernommen. Die Hinweise auf der Internetseite der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sollten unbedingt beachtet werden, vor allem auch im Hinblick auf die vorzulegenden und mitzubringenden Dokumente (www.auswaertiges-amt.de, »Deutsche Vertretungen im Ausland«, dort die Verlinkung zur entsprechenden Vertretung). Sofern die Person über kein gültiges Reisedokument des Heimatstaates verfügt und dieses zumutbar nicht zu erlangen ist, muss zusätzlich noch die Ausstellung eines Reisedokuments für Ausländer beantragt werden.

Der Visaerteilung muss die zuständige Ausländerbehörde zustimmen. Von daher empfiehlt es sich, den kompletten Antrag nach erfolgter Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (zur Fristwahrung) dann auch bei der Ausländerbehörde einzureichen und diese um eine Bestätigung zu bitten, dass sie der Visaerteilung zustimmen wird. Eine entsprechende Bestätigung (am besten förmlich als »Vorabzustimmung«, § 31 Abs. 3 AufenthG) kann das Verfahren bei der Auslandsvertretung erheblich beschleunigen.

Nach Antragstellung bei der Visastelle der Deutschen Auslandsvertretung muss dann (entsprechend den Hinweisen auf der Homepage der deutschen Vertretung) ein Termin vereinbart werden zur persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Zusätzlich sollte frühzeitig abgeklärt werden, wie die Person zur Visaantragstellung in das Land einreisen kann, in dem sich die deutsche Auslandsvertretung befindet. Zum Beispiel müssen Syrer, die sich in Syrien aufhalten und das Visum in der Türkei beantragen, dort persönlich erscheinen. Auch muss geklärt werden, mit welchen Dokumenten die Person aus dem jeweiligen Land ausreisen und dann nach Deutschland einreisen kann.

4. Rahmenbedingungen für Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in NRW

4.1 Flüchtlingsaufnahme in Städten und Kreisen – Das Flüchtlingsaufnahmegesetz

In Nordrhein-Westfalen angekommen, werden Asylsuchende zunächst durch das Land in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht, dort registriert und geröntgt und für die Dauer von bis zu drei Monaten – zukünftig vielleicht bis zu sechs Monaten – in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) zugewiesen. Gegebenenfalls werden sie in andere Bundesländer weiterverteilt. Die Bundesländer sind für die Erstaufnahme der Asylsuchenden in Landesunterbringungseinrichtungen zuständig. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen nicht in der ZUE untergebracht werden. Sie sind durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen. Asylsuchende sind verpflichtet, in den Landesunterbringungseinrichtungen zu wohnen, verbleiben dort aber meist nur kurz. Durch die

stark gestiegenen Flüchtlingszahlen ist das Land auf Notunterkünfte angewiesen. Die Zahl der Unterbringungseinrichtungen schwankt erheblich.

Nach dem Aufenthalt in der ZUE erfolgt die Zuweisung in eine Kommune nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW), unter Beachtung eines festgelegten Verteilungsschlüssels. Zuständig für die Verteilung ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Unterbringung von Flüchtlingen gehört in den Kommunen zu den sogenannten pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für Unterbringung, Aufwendungen für Sozialhilfe und für außergewöhnliche Krankheitskosten für die Dauer von drei Jahren anteilig. In der Folge ist die Unterbringungs- und Versorgungssituation in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Es gibt keine Standards, sondern nur qualitativ sehr unterschiedliche kommunale Konzepte.

Da bei der Unterbringung sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Flüchtlings berücksichtigt werden sollen, bevorzugen und fördern immer mehr Kommunen das Wohnen in Privatwohnungen, auch wenn in vielen Kommunen Gemeinschaftsunterkünfte noch die Regel sind.

Die kommunalen Unterschiede bei Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge sind sehr groß. So dürfen in manchen Kommunen die Flüchtlinge nach spätestens einem Jahr in eine dezentrale Mietwohnung umziehen. Andere Kommunen erlauben den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft nur in besonders gelagerten Einzelfällen, etwa bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen.

Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und unzureichende Rückzugsmöglichkeiten haben. Manchmal verfügen Familien nur über einen einzigen Raum oder es sind mehrere Familien in einer Wohnung untergebracht und müssen sich Küche und Sanitärbereich teilen. Hier zeigt sich häufig, dass Kinder zu wenig Ruhe haben, um ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Da in den Kommunen bei der Unterbringung sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Flüchtlings berücksichtigt werden sollen, fördern einige Kommunen aus »freien Mitteln« ergänzend zur Unterbringung und zur

Begleitung durch die Sozialämter bei gemeinnützigen Trägern eine unabhängige Flüchtlingssozialarbeit, die Flüchtlingen bei der Eingliederung ins Gemeinwesen zur Seite stehen und diese betreuen. Hierauf wirkt auch das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kostenerstattung gemäß FlüAG hin. Bestandteil der anteiligen Kostenerstattung an die Kommunen durch das Land ist die sogenannte »Betreuungspauschale«. Im Gesetz ist festgelegt, dass von den Mitteln 4,5 Prozent ausschließlich für die »soziale Betreuung« zu verwenden sind. Diese Mittel dürfen vor Ort an subsidiär Tätige, also auch an Kirchengemeinden und Wohlfahrtsorganisationen, weitergegeben werden. Die Bestandszahlen der ausländischen Flüchtlinge können bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt werden.

Das Recht, sich eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt zu suchen, besteht erst nach Anerkennung, es sei denn, die Kommunen fördern das auch für andere Flüchtlinge. Dabei sind bestimmte Quadratmeter- und Preisgrenzen zu beachten. Sind sie von sozialen Transferleistungen abhängig, gibt es Vorgaben, bis zu welcher Höhe Mietkosten übernommen werden. Wenn eine Wohnung gefunden wurde, muss das Sozialamt der Anmietung erst schriftlich zustimmen, bevor der Mietvertrag unterschrieben werden kann. Im Fall des Bezuges von sozialen Transferleistungen können die Personen auch nicht ohne Zustimmung in einen anderen Kreis ziehen. Oft haben sie eine »Wohnsitzauflage«, die aber geändert werden kann.

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen greifen immer mehr Kommunen auf alternative Möglichkeiten der Wohnraumsuche für Flüchtlinge zurück, um ihrer gesetzlichen Unterbringungspflicht gerecht zu werden. Es wird nun auch verstärkt nach privatem Wohnraum gesucht. So kann man auf vielen kommunalen Internetseiten Informationen darüber finden, unter welchen Bedingungen Wohnraum für Flüchtlinge von Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden kann.

Müssen Asylbewerber oder Personen mit Duldung in einer bestimmten Unterkunft oder Wohnung leben, haben sie eine sogenannte Wohnsitzauflage und können nur mit Erlaubnis der Behörde in eine andere Unterkunft oder Wohnung umziehen.

Die Regelung über die sogenannte Residenzpflicht wurde erheblich gelockert. Rechtlich ist das die räumliche Beschränkung. In der Erstaufnahme besteht die räumliche Beschränkung fort. Mit der Änderung von § 61 des Asylverfahrensgesetzes erlischt in der Regel nach drei Monaten die Residenzpflicht, das heißt, der Asylbewerber darf sich besuchsweise ohne Erlaubnis (für kurze Zeit) auch anderswo in Deutschland aufhalten. Es besteht aber weiterhin die Wohnsitzverpflichtung. Wichtig ist es, aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflichten darauf zu achten, dass Behörden die Postadresse bekannt ist, damit die Post auch ankommt und damit rechtzeitig bei den kurzen Fristen im Asylverfahren reagiert werden kann. Bei

ausreisepflichtigen Ausländern oder Geduldeten kann es vorkommen, dass zusätzlich zur Wohnsitzauflage eine räumliche Beschränkung verhängt wird, wenn die Person an ihrer Abschiebung nicht mitwirkt.

4.2 Sprachförderung bei Jugendlichen und Erwachsenen

Für das »Ankommen« in Deutschland, das heißt, für ein selbstbestimmtes Leben und für die nachhaltige Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte haben einen Anspruch auf Besuch eines Integrationskurses, Personen mit anderen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen können ebenfalls zugelassen werden. Eine Zugangsberechtigung besteht erst dann, wenn das BAMF den Asylantrag entgegengenommen und eine Aufenthaltsgestattung erteilt hat. Hierdurch entstehen lange Wartezeiten ohne einen Zugang zu den staatlich geförderten Integrationskursen. Für diese Flüchtlinge ist eine niedrigschwellige, den Integrationskurs des BAMF vorbereitende Sprachförderung Deutsch erforderlich.

Die Teilnehmenden am Integrationskurs, der in der Regel von Volkshochschulen aber auch von Bildungsträgern angeboten wird, zahlen einen

Eigenbeitrag von 1 Euro pro Kursstunde, von dem sie bei nachgewiesener Mittellosigkeit aber befreit werden können. Der Integrationskurs besteht aus einem überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Deutschkurs und dem sogenannten Orientierungskurs, der erweiterte landeskundliche Inhalte, unter anderem über das politische System der Bundesrepublik, vermittelt. Es ist möglich und erforderlich, vor Ort spezielle Jugendintegrationskurse einzurichten. Die Kurse umfassen – je nach vorhandenen Vorkenntnissen der Teilnehmer*innen – 400 bis 1.200 Unterrichtseinheiten. Er kann nur von zertifizierten Sprachkursanbietern angeboten und von qualifizierten und vom BAMF zugelassenen Lehrkräften (Deutsch als Zweitsprache) durchgeführt werden. Ziel ist es, dass die Teilnehmenden das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen, also gute Mittelstufenkenntnisse, mit denen Alltagskommunikation gelingen sollte.

Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, und Geduldete hatten bislang keinen Zugang zu den Integrationskursen. Aktuell ist das Land Nordrhein-Westfalen durch Sondermittel des Arbeits- und des Schulministeriums bestrebt, Abhilfe zu schaffen.

Es ist sinnvoll, diesen professionellen Sprachunterricht in der deutschen Sprache mit zusätzlichen Lern- und Unterstützungsangeboten durch ehrenamtliches Engagement zu ergänzen. Asylbewerber

und Geduldete benötigen qualifizierte Sprachförderung in der deutschen Sprache durch ausgebildete Fachkräfte. Aufgrund belastender Lebensumstände und den Folgen von Traumata mit Konzentrations- und Lernschwierigkeiten kann hier der unterstützende Einsatz von Ehrenamtlichen sehr hilfreich sein. Ehrenamtliche können sich Zeit für den Einzelnen nehmen, individuelle Fragen beantworten und Unterrichtsinhalte in Alltagssituationen üben. Gleichzeitig können Ehrenamtliche auf diesem Wege selbst viel lernen, indem sie kreativ neue Kommunikationsstrategien erproben, um Sprachbarrieren zu überwinden. Durch den engen Kontakt und die gemeinsame Arbeit am langwierigen »Projekt Deutschlernen«, kann ein intensiver Austausch entstehen. Beide Seiten gewinnen tiefe Einblicke in Kultur und Erfahrungshintergrund des jeweils anderen. Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache kann außerdem auch nach dem Tandem-Modell stattfinden. Hierbei vermitteln beide Seiten dem jeweils anderen die eigene Muttersprache, es wird also zum Beispiel immer im Wechsel eine Stunde lang Arabisch und eine Stunde Deutsch gelernt.

Grundsätzlich gilt: Nur wer von Anfang an die deutsche Sprache richtig lernt, wird ein gutes deutsches Sprachniveau erreichen. Vor Ort können die Jugendmigrationsdienste und die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene ebenso wie die kommunalen Integrationszentren Ehrenamtliche über die Kursträger informieren. Ehrenamtliches

Engagement – soweit die Ehrenamtlichen nicht selbst qualifizierte Fachkräfte sind – kann solche Angebote nicht ersetzen, aber sehr gut ergänzen.

4.3 Kindertageseinrichtungen und Schule

Für die Förderung des Bildungserfolges der Kinder und Jugendlichen ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese bereits unmittelbar nach der Einreise eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule besuchen und dort zielgerichtet gefördert werden. Gerade der Kontakt mit einheimischen Kindern begünstigt ganz entscheidend die Integration und den Bildungserfolg.

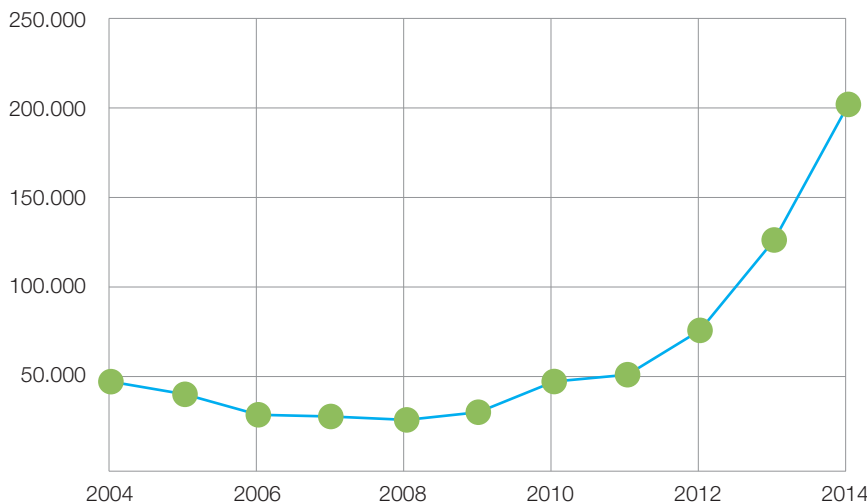
Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Die öffentliche Hand finanziert Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Elternbeitrags. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Die Jugendämter sind im Übrigen auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die Schulpflicht in NRW knüpft an den sogenannten »gewöhnlichen Aufenthalt« an. Nach § 34 Abs. 6 SchulG NRW besteht die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Auch für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht. Das bedeutet, dass die Schulpflicht auch dann durchgesetzt werden kann, wenn das Kind sich dem Schulbesuch entzieht. Von der Schulpflicht zu trennen ist das Recht auf Schulbesuch. Dieses besteht nach Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung NRW dann, wenn das Kind oder der Jugendliche hier seinen tatsächlichen Aufenthalt hat.

In Kommunen oder Kreisen, die nur eine geringe Anzahl von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen aufnehmen, werden diese in Regelklassen beschult und erhalten zusätzliche Deutschförderung in kleinen Fördergruppen. In größeren Städten und Gemeinden, die eine sehr große Anzahl von neu zuwandernden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen beschulen, werden Vorbereitungsklassen oder Auffangklassen und internationale Förderklassen gebildet. Über das 18. Lebensjahr hinausgehend ist der Zugang zu den Berufsschulen streng reglementiert.

Sind die Kinder schon älter, muss überlegt werden, in welche Schulart sie wechseln sollen (etwa

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2004 in Deutschland



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gymnasium, Sekundarschule, Realschule, Förderschule, berufliche Schule). Hierbei ist es wichtig, die bisherige Bildungsbiografie des Kindes im Blick zu haben. Wenn das Kind von seinen bisherigen Schulleistungen – die noch nicht vorhandenen Deutschkenntnisse ausgeblendet – ein Gymnasium oder eine Realschule erfolgreich besuchen könnte, sollte es dort eingeschult werden. Hier ist die nötige Förderung vorgesehen und zu organisieren. Sehr hilfreich sind Patenschaftsmodelle, Nachhilfeunterricht oder andere ergänzende Förderangebote, an der oft auch ehrenamtlich Engagierte mitwirken. Vor Ort können die Jugendmigrationsdienste Ehrenamtliche zu Hilfsmöglichkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf informieren.

Nach einem Schulabschluss (oder mit einem anerkannten ausländischen Schulabschluss) dürfen

Asylbewerber in aller Regel auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung kann oft erreicht werden, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

4.4 Ausbildung, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, »Zugang« zum Arbeitsmarkt

Um langfristig in Deutschland erfolgreich zu sein, sollte eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen. Bildung und Ausbildung schützen langfristig am besten vor Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit und damit fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln können – je nach Stand der Verfestigung des Aufenthalts – auch gravierende aufenthaltsrechtliche Folgen haben.

Um im qualifizierten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, gibt es die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Sind diese nicht vorhanden oder ist die Anerkennung nur schwer zu erreichen, empfiehlt es sich, in Deutschland eine berufliche Ausbildung (unter Umständen erneut) abzuschließen. Dieser Weg kann auch ein vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängiges Aufenthaltsrecht eröffnen. Für eine Berufsausbildung sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich und der für die Ausbildung notwendige Schulabschluss (etwa durch Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses). Auch über die Angebote der beruflichen Schulen lässt sich möglicherweise der Übergang in eine berufliche Ausbildung schneller realisieren. Hier ist eine sorgfältige Beratung im Einzelfall unverzichtbar.

Flüchtlinge, die neu in unser Land kommen, haben einen großen Unterstützungsbedarf – gerade auch, um verstehen zu lernen, welche Behörden genutzt und welche Verfahrenswege beschritten werden sollten. Vor Ort unterstützen die Jugendmigrationsdienste junge Zugewanderte bei der Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen.

Die »Arbeitserlaubnis«/»Erwerbstätigkeits-erlaubnis« durch die Ausländerbehörde

Nicht-EU-Bürger dürfen in Deutschland nur arbeiten oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn die Ausländerbehörde das erlaubt oder diese Ausübung schon durch das Gesetz erlaubt ist.

Mittlerweile dürfen Ausländer mit sämtlichen Aufenthaltstiteln aus humanitären und familiären Gründen arbeiten (= unselbstständige Erwerbstätigkeit). Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte dürfen auch selbstständig tätig sein. Bei anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen kann eine selbstständige Tätigkeit genehmigt werden.

Bei Asylbewerbern und Geduldeten besteht in den ersten drei Monaten nach dem Asylgesuch ein Erwerbstätigkeitsverbot. Sind die drei Monate vorüber, dürfen Asylbewerber und Geduldete eine Berufsausbildung machen. Das gilt für jeden Ausbildungsberuf – ohne Einschränkungen. Aktuell erwägt die Bundesregierung, diese Erlaubnis für einige der Asylbewerber und Geduldeten zurückzunehmen.

Geht es um eine andere Beschäftigung, besteht nach Ablauf der Drei-Monats-Frist für Asylsuchende und Geduldete ein sogenannter nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Das bedeutet, dass für eine

konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird. Sie wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde im Einzelfall erlaubt, wenn die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit zustimmt. Die ZAV prüft im Rahmen des Zustimmungsverfahrens, ob bevorrechtigte (einheimische) Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (sogenannte Vorrangprüfung). Sie überprüft auch die sogenannten Arbeitsbedingungen. Bei den Arbeitsbedingungen wird vor allem geprüft, ob Mindestlohn bezahlt wird oder der entsprechende Tariflohn.

Wegen dieser Vorrangprüfung ist es sehr schwierig, in den ersten 15 Monaten eine Beschäftigungserlaubnis für eine Helfertätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit – sofern die Person die Voraussetzungen dafür mitbringt – kann in der Regel leichter erlaubt werden, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber ein Stellengesuch so genau beschreibt, dass nur wenige Personen diese spezifischen Erfordernisse erfüllen und der Asylbewerber genau diese besonderen Kennt-

nisse mitbringt. Nach Ablauf von 15 Monaten (seit dem Asylgesuch gerechnet) wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Dann darf die ZAV nur noch prüfen, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind. Nach Ablauf von vier Jahren wird die Erwerbstätigkeitserlaubnis erteilt, ohne dass die ZAV zu beteiligen ist.

§ 33 der Beschäftigungsverordnung enthält eine Sonderregelung bei den Geduldeten. Hier ist die Verhängung eines Erwerbstätigkeitsverbots möglich. Dies ist möglich, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei dem Ausländer aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. »Zu vertreten« ist das Abschiebungshindernis insbesondere dann, wenn es durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde – auch die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung kann entsprechend bewertet werden. Diese vorwerfbaren Handlungen oder die Nichtmitwirkung müssen ursächlich für die Nicht-Abschiebbarkeit sein, damit die rechtlichen Voraussetzungen für ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen. Allein, dass jemand nicht ausreist, obwohl er es vielleicht könnte, ist nicht ausreichend. Auch hier erwägt die Bundesregierung aktuell, dieses Verbot für einige der Asylbewerber und Geduldeten erheblich auszuweiten.

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten durch eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland

Wenn ein Ausländer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abschließt, kann eine Aufenthaltserlaubnis als internationale Fachkraft erteilt werden (§ 18 AufenthG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Beschäftigungsverordnung). Erfolgt die Ausbildung in einem Mangelausbildungsberuf, ist möglicherweise mit Zustimmung der ZAV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken möglich.

Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens. Gegebenenfalls muss das Visumverfahren nachgeholt werden (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Steht der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung kurz bevor, bestehen Möglichkeiten, bei einem ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung zu verlängern. Schließt ein Ausländer ein Studium in Deutschland erfolgreich ab und findet er einen den Lebensunterhalt sichernden akademischen Arbeitsplatz, kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt werden. Für Geduldete sind vergleichbare Möglichkeiten im § 18a AufenthG geregelt.

Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen

Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen bis zum mittleren Schulabschluss ist in NRW die Bezirksregierung Köln zuständig. Für die Anerkennung der Allgemeinen Hochschulreife ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Detaillierte Informationen liefern die einschlägigen Internetseiten. Soll ein Studium an einer Universität aufgenommen oder fortgesetzt werden, entscheidet die jeweilige Hochschule über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung und von bisherigen Studienleistungen.

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

2012 ist das Bundesanerkennungsgesetz in Kraft getreten, 2014 das Landesanerkennungsgesetz für die landesrechtlich geregelten Berufe. Grundsätzlich können für fast alle Berufe im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen in Deutschland anerkannt werden, wenn die Berufsausbildung gleichwertig ist, das heißt keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bestehen größere Unterschiede, ist es teilweise möglich, über eine Anpassungsmaßnahme oder eine Kenntnisprüfung zur vollen Anerkennung zu kommen. Es gibt in Deutschland 81 bundesrechtlich (davon 41

zulassungspflichtige Handwerks-Meisterberufe) und 18 landesrechtlich reglementierte Berufe, die nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn hierzu eine besondere Erlaubnis erteilt wurde (zum Beispiel der Beruf des Krankenpflegers).

Das heißt, für die Berufsausübung ist eine Anerkennung zwingend erforderlich. Die meisten Berufe in Deutschland sind jedoch sogenannte nicht-reglementierte Berufe. Diese dürfen auch ohne formelle Anerkennung ausgeübt werden. Das betrifft fast alle Studienberufe und die meisten Ausbildungsberufe (etwa in den meisten handwerklichen Berufen im Angestelltenverhältnis). Bei den letztgenannten kann ein Anerkennungsverfahren jedoch sinnvoll sein. Denn ein potenzieller Arbeitgeber kann die Qualifikation besser einschätzen und eine tarifliche Einstufung ist möglich.

Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen (etwa Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Informatik) ist eine Anerkennung weder nötig noch möglich. In diesen Berufen kann man sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Für diese Art der (freien) Arbeitssuche besteht aber die Möglichkeit, eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Diese kann bei Bewerbungen unter Umständen hilfreich sein. Die Zeugnisbewertung ist keine Anerkennung und hat keinerlei rechtliche Folgen. Jeder Arbeitgeber entscheidet selbst, wie

viel ihm so eine Zeugnisbewertung wert ist. Für die Anerkennungsverfahren gelten bei den einzelnen Berufen teilweise unterschiedliche Regelungen und es sind unterschiedliche Stellen dafür zuständig.

Mit den neuen Anerkennungsgesetzen können auch Asylbewerber und Geduldete ein Anerkennungsverfahren durchführen (§ 2 Abs. 2: das Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben...). Für Flüchtlinge besteht die Möglichkeit, bei (teilweise) fluchtbedingt fehlenden Unterlagen diese durch andere Formen der Glaubhaftmachung oder etwa durch Arbeitsproben zu ersetzen (vgl. § 18 Anerkennungsgesetz NRW). In einigen Fällen kann es – bei großen Unterschieden zur deutschen Ausbildung oder bei fehlenden Nachweisen – zielführender sein, in Deutschland die Ausbildung erneut zu absolvieren (womöglich unter Anrechnung von Ausbildungszeiten). Ratsuchende sowie Beratungsstrukturen in den Stadt- und Landkreisen werden in diesen Fragen unterstützt durch die Kompetenzzentren für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen und des IQ-Netzwerkes für NRW. Vor Ort unterstützen die Jugendmigrationsdienste junge Zugewanderte bei der Anerkennung schulischer Qualifikationen.

4.5 Soziale Absicherung und Asylbewerberleistungsgesetz – Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge

Für Flüchtlinge, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bestehen keine Unterschiede zu anderen Arbeitnehmern bezüglich Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Bezüglich der Familienleistungen Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld gibt es Leistungsausschlüsse bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln sowie bei Asylbewerbern und Geduldeten. Bei humanitären Aufenthaltstiteln ist der Ausschluss rechtlich umstritten.

Flüchtlinge, die sich noch mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder eine Duldung erhalten haben, bekommen – wenn sie ihre Existenz nicht aus eigenem Einkommen oder zunächst aufzubrauchendem Vermögen sichern können – Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer von 15 Monaten. Danach erhalten Asylbewerber und Geduldete weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sogenannte Analogleistungen, entsprechend dem SGB XII, die in der Höhe dem SGB II/SGB XII entsprechen. In der Erstaufnahme erhalten die Asylbewerber Sachleistungen in Form von Lebensmitteln oder Kantinenessen zuzüglich Barbetrag (Taschengeld). In der vorläufigen Unterbringung und in der Anschluss-

unterbringung müssen die Leistungen in der Regel bar ausbezahlt werden. Einige wenige Kommunen gewähren nur Sachleistungen und keine Barleistungen. Sachleistungen sind nur noch im begründeten Einzelfall zulässig, etwa wenn in einer Familie die Leistungen nicht sachgerecht verwendet werden (Beispiel: ein Familienmitglied finanziert damit seine Alkoholsucht, die anderen haben nichts zu essen). Allerdings tendiert die neueste Rechtslage dazu, das Sachleistungsprinzip in den Aufnahmeeinrichtungen wieder einzuführen.

Erhalten Flüchtlinge eine Anerkennung oder einen Status und damit eine Aufenthaltserlaubnis, geht die Zuständigkeit an das Jobcenter über, bei dem dann bei Bedarf Sozialleistungen nach SGB II oder XII (Sozialamt) beantragt und bewilligt werden müssen, solange der Flüchtling über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt. Unter das SGB II fällt, wer arbeitsfähig ist, ansonsten besteht bei Bedürftigkeit ein Anspruch auf Sozialhilfe beziehungsweise Grundsicherung nach dem SGB XII.

4.6 Gesundheitsversorgung

Eingeschränkte medizinische Versorgung

Besonders gravierend sind die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen, die mindestens für die ersten 15 Monate ihres Aufenthalts gelten: Die

Behandlungskosten werden allein über die Leistungsbehörde nach dem AsylbLG bei der Stadt beziehungsweise dem Landkreis finanziert. Eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen, allerdings seit Kurzem über die neu eingeführte Gesundheitskarte in NRW möglich – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet.

Jede Stadt und jeder Landkreis handhabt den Zugang zu Ärzten unterschiedlich. Wie die Gesundheitsversorgung am Wohnort der Flüchtlinge funktioniert, sollte frühzeitig in Erfahrung gebracht werden. Falls akuter Handlungsbedarf besteht, führen die bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen zu Verzögerungen und können schwerwiegende Folgen haben. Bei dringendem Behandlungsbedarf mit der Notwendigkeit zum sofortigen Handeln müssen Arzt oder Krankenhaus die sofort notwendigen Untersuchungen und Behandlungen vornehmen; die Kosten werden dann im Nachhinein abgerechnet.

In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen chronischer Erkrankungen oder Erkrankungen, die nach Meinung der Behörden »aufschiebbar« sind, müssen gesondert in einem langwierigen Prozess nach § 4 bzw. 6 AsylbLG beantragt werden. Einem Antrag auf Kostenübernahme bei der Leistungsbehörde, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die

Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der »Notwendigkeit«.

Aufgrund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden kann es Wochen, manchmal Monate dauern, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde. Einige Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer schwierigen gesundheitlichen Verfassung teilweise alleingelassen werden.

Besonders problematisch sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen. Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt. Auch Flüchtlinge im Asylverfahren und mit einer Duldung haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Schwangeren- sowie weiteren »gebotenen« Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt.

Sobald eine Person unter das SGB II fällt, ist sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und erhält eine normale Krankenversicherungskarte.

Krank und ohne Papiere – Versorgung illegalisierter Flüchtlinge

Menschen, die sich ohne Papiere und damit ohne gültigen Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung in Deutschland aufhalten, haben keinen offiziellen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Organisationen wie zum Beispiel das »MediNetz« oder »die Malteser Migranten Medizin« (MMM) finden Ärzte, die Menschen auch ohne Papiere zeitnah behandeln, und sie klären auch die Kostenübernahme. Hier empfiehlt es sich, vor Ort bei Beratungsstellen nach den bestehenden Lösungsmöglichkeiten zu fragen. Viele Illegalisierte haben Angst, Krankenhäuser und Ärzte aufzusuchen, da dort ihre Identität nachgefragt und an Behörden weitergegeben werden könnte. Rechtlich greift in den meisten Fällen die ärztliche Schweigepflicht. In der Praxis ist es hilfreich, wenn gegebenenfalls in Gesprächen mit den Ärzten Wege gefunden werden, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Was können Sie tun?

- Klären Sie, ob die Person unter Schmerzen leidet oder akuten Behandlungsbedarf sieht.
- Informieren Sie sich, wie das zuständige Sozialamt das Aufsuchen von Ärzten geregelt hat.

Wichtig: Vermitteln Sie an Flüchtlingsberatungsstellen oder holen Sie sich dort Unterstützung.

4.7 Traumatisierte Flüchtlinge, Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Flüchtlinge haben aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen oft seelische und körperliche Verletzungen erlitten. Häufig sind sie Opfer von sexualisierter Gewalt geworden. Fachleute gehen davon aus, dass weltweit rund 40 Prozent aller Flüchtlinge an einer »posttraumatischen Belastungsstörung« (PTBS) leiden – mit steigender Tendenz. Viele Flüchtlinge befinden sich außerhalb ihres gewohnten sozialen Umfeldes, soziale und familiäre Netzwerke fehlen. Sie haben nahe Angehörige verloren oder zurückgelassen, so dass ihnen in dieser schwierigen Situation kaum der dringend benötigte Halt gegeben werden kann. Konflikte und Flucht führen oft zu großen Lücken in der medizinischen Versorgung. Häufig sind Kleinkinder nicht ausreichend oder nur unregelmäßig gegen vermeidbare Krankheiten geimpft worden.

Kinder leiden nicht selten auch bei seelischen Belastungen ihrer Eltern. Mädchen und Frauen sind in Kriegen, Bürgerkriegen und sonstigen Konflikten, aber nicht zuletzt während der Flucht, besonderen Gefahren ausgesetzt; dieses kann sich auch in der Flüchtlingsunterbringung hier in Deutschland fortsetzen. Nicht selten wird ihre Abhängigkeit, Ausweg- und Mittellosigkeit sowie

Unwissenheit beispielsweise von Schleusern und Menschenhändlern ausgenutzt.

Oftmals sind sie Opfer von sexueller Gewalt. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung sowie Vergewaltigung haben tiefgreifende körperliche und seelische Folgen. Auch abgebrochene Schwangerschaften, Frühgeburten oder Totgeburten können bei Frauen Spuren hinterlassen haben. Häufig befinden sich unter Flüchtlingen schwangere Frauen, die hier erstmals eine gynäkologische und medizinische Versorgung erhalten. Es ist wichtig, Risikoschwangerschaften zu erkennen; die Mütter müssen auf die Geburt in einer neuen Umgebung vorbereitet werden.

Jungen und Männer sind häufiger von Traumatisierungen im Zusammenhang mit Kriegseinsätzen, Gefängnisaufenthalt oder Folter betroffen. Folteropfer leiden zu einem hohen Prozentsatz (geschätzt 70 bis 80 Prozent) an posttraumatischen und unter Umständen weiteren begleitenden Störungen wie mittleren bis schweren Depressionen, Angststörungen, Phobien sowie chronischen Schmerzstörungen mit somatischen und psychischen Faktoren. Dadurch ist diese Gruppe oft besonders hoch psychisch und physisch belastet und somit ebenfalls sehr schutzbedürftig. Alle traumatisierten Flüchtlinge sollten so frühzeitig wie möglich aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen und in ruhige Privatwohnungen verlegt

werden, um eine Retraumatisierung und Chronifizierung der posttraumatischen Belastungsstörung zu vermeiden.

Trauma

Unter einem »Trauma« versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung von sich selbst und der Welt erschüttert. Ob sich nach traumatischen Erlebnissen eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt, hängt stark von der Persönlichkeit, dem sozialen Hintergrund, der Resilienz und vorhandenen Ressourcen des Flüchtlings ab.

Die Symptome, die plötzlich auftreten oder sich über einen längeren Zeitraum entwickeln können, werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet. Die Symptomatik, die bei Kindern und Erwachsenen variieren kann, ist möglicherweise in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt. Daher ist eine gute Anamnese und Diagnostik durch einen Psychiater oder einen Psychologen wichtig. Das Problem ist allerdings oft die Sprachbarriere, wenn kein geeigneter Dolmetscher zur Verfügung steht.

Es sollte vermieden werden, Familienangehörige (insbesondere Kinder des Flüchtlings) als Dolmetscher einzusetzen, da diese nicht die erforderliche emotionale Distanz haben. Die Behandlungszentren für Folterüberlebende verfügen aus dieser Erfahrung heraus daher schon seit vielen Jahren über einen Pool von Dolmetschern, die regelmäßig geschult werden.

Hinweise auf psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen können folgende Verhaltensweisen sein:

- Ständige Gedanken und Rückblenden an das traumatische Erlebnis (»Flashbacks«)
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken (Vermeidung, Verdrängung)
- Gefühle emotionaler Betäubung und der Isolation
- Andauernde Schlafstörungen und Alpträume
- Grübelneigung/Grübelzwang
- Nervosität/Reizbarkeit/Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste und Schreckhaftigkeit (»Hyperarousal«, »Hypervigilanz«)
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis-, Erinnerungs- und Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit, niedriges Selbstwertgefühl
- Misstrauen sowie Schuld- und Schamgefühle
- Angst, verrückt zu sein oder verrückt zu werden

- Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit, die zu Suizidgedanken und -versuchen führen können
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Was können Sie tun?

Sollten Sie diese Verhaltensweisen bei Flüchtlingen beobachten, ist es angebracht, professionelle, hauptamtliche Unterstützung zu kontaktieren. Vermitteln Sie zu professionellen Stellen, psychosozialen Zentren, nehmen Sie Kontakt zu Flüchtlingsberatungsdiensten auf. In NRW gibt es ein Netz von Beratungs- und Behandlungszentren. Zur Unterstützung der psychisch erkrankten beziehungsweise traumatisierten Flüchtlinge werden in Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Städten kleine »Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge« gefördert. Sie bieten Hilfe bei der Suche nach einem Therapieplatz sowie eine Krisenintervention an – es sind auch therapeutische Angebote möglich.

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Das kann sich in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln zum Beispiel an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen. Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzu-

suchen. Oder er fordert massiv ein, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren aufgrund ihres Misstrauens oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater. Dabei erhalten sie oft auch unterschiedliche Auskünfte und wissen dann nicht mehr, woran sie sich orientieren sollen. Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber oder geduldeter Flüchtling sowie die Unsicherheit während des Dublin-Verfahrens sind stark belastend und können zu »Re-Traumatisierungen« führen durch das Gefühl, erneut hilflos und ausgeliefert zu sein. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken. Die Erfahrung der betreffenden Person, etwas für sich zu tun, etwas aktiv zu gestalten, Selbstwirksamkeit zu erfahren, ist bedeutend für die Bewältigung eines Traumas.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, wurden aber aufgrund eingeschränkter Krankenhilfeleistungen, sprachlicher Probleme und isolierter Unterbringung häufig keiner ausreichenden Behandlung zugeführt. Diese Erfahrungen können auch das Asylverfahren beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen. Oft bestehen auch nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste, mit einem Beamten zu sprechen, so dass viele wichtige Aspekte während der Anhörung verschwiegen werden, die jedoch für eine positive Entscheidung im Asylverfahren relevant sein können. Auch Wider-

sprüche, die beim Asylvortrag auftreten, sind keine Seltenheit; sie sind überwiegend auf durch Traumatisierung bedingte Gedächtnisstörungen zurückzuführen. Häufig wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.

Für Sie wichtig zu wissen

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückung und Diskriminierung als Gruppe, sind hier besonders massive Auslöser. In diesen Fällen braucht es oft fachlichen Rat, um Betroffenen weiter zu helfen. Psychologen mit fundierten Zusatzausbildungen, die in diesem Bereich besonders geschult sind, können Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln. Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung sowie Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern. Ehrenamtliche vor Ort sollten sich bei einer vermuteten Erkrankung auch Unterstützung bei den Flüchtlingsberatungsstellen holen.

4.8 Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ohne ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen, sind nach § 42 Abs. 1, Seite 1 Nr. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen. Zur Gewährleistung des besonderen Schutzbedarfes kommen sie zu Verwandten, in eine Pflegefamilie oder in eine Jugendhilfeeinrichtung. Andere Behörden, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kontakt kommen, müssen diese an das örtliche Jugendamt weiterleiten. Den Jugendämtern obliegt zuallererst die Aufgabe, das Alter der jungen Flüchtlinge einzuschätzen. Mit der »Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen« besteht in NRW seit 2013 eine Arbeitshilfe, die das Verfahren zur Inobhutnahme in Nordrhein-Westfalen darstellt und die zwischen der Jugendhilfe und dem Ausländerwesen abgestimmt ist.

In Folge der zum 1. November 2015 neu erfolgenden bundesweiten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird es in Nordrhein-Westfalen zu einer Zuweisung der jungen Flüchtlinge auf alle 186 Jugendämter kommen. Die Federführung für die Zuweisung unter Beachtung des Kindeswohls und der Fachbegleitung der Jugendämter soll beim Landesjugendamt im Rheinland liegen.

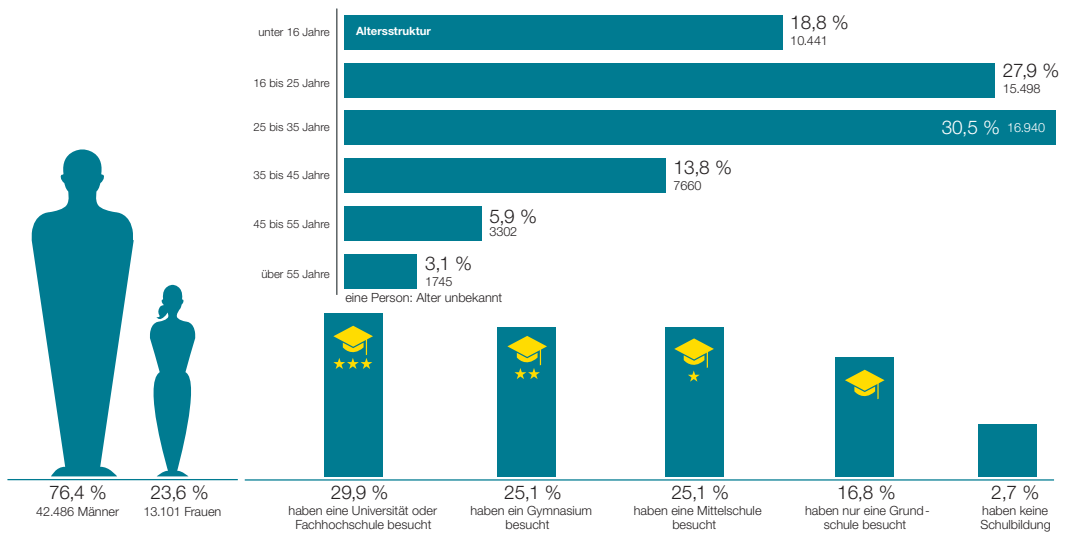
Was können Sie tun?

- Fragen Sie Ihr Jugendamt und die Träger der Hilfen zur Erziehung, die Inobhutnahme und Jugendhilfeleistungen anbieten, welche Unterstützung diese benötigen.
- Wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unerkannt in Asylunterkünften leben, kümmern Sie sich bitte darum, dass sie von den Jugendämtern in Obhut genommen werden.
- Prüfen sie, ob Sie für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eine Vormundschaft übernehmen wollen. Suchen Sie hierzu das Gespräch mit der Flüchtlingshilfe vor Ort, den Jugendämtern und anderen beteiligten Trägern.

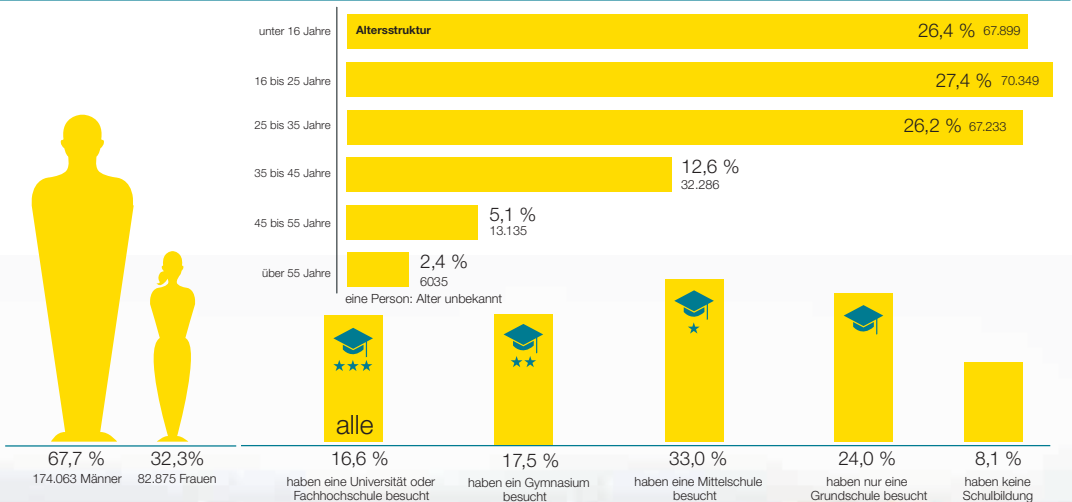
4.9 Gesellschaftliche Integration – weitere Angebote für Flüchtlinge

Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – Angebote sind jederzeit willkommen

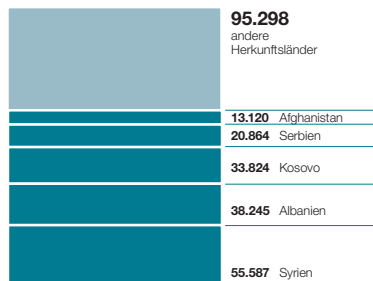
Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Raum zum Spielen und wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien vor große Herausforderungen. Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche, ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt.



ALLE FLÜCHTLINGE (256.938)



256.938 FLÜCHTLINGE (JAN. BIS AUG. 2015)

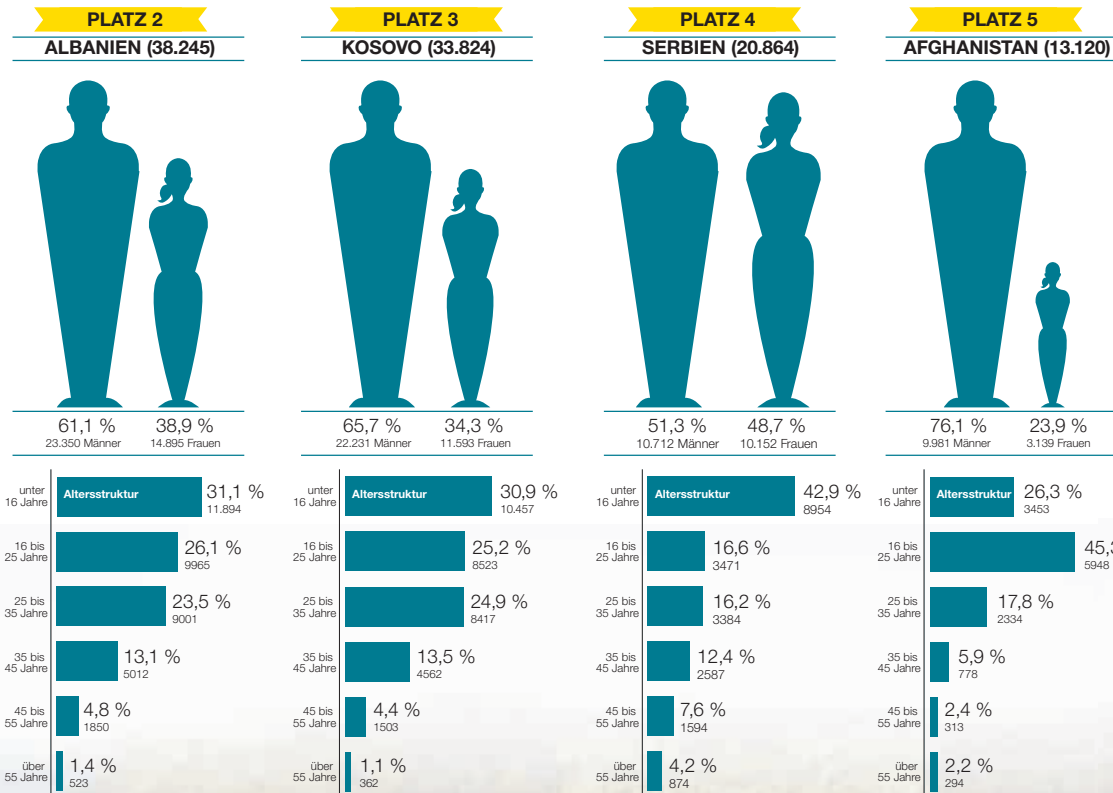


Diese Seiten sind im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Rheinischen Post, der Neuen Osnabrücker Zeitung und der Ruhr Nachrichten entstanden.

QUELLE: BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE | FOTO: REUTERS | GRAPHIC: RADOWSKI

Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge ist unter 25

Vor allem junge Männer suchen derzeit Zuflucht in Deutschland, und syrische Flüchtlinge sind im Schnitt besser ausgebildet als der Rest. Zwei Drittel aller Flüchtlinge, die zu uns kommen, stammen aus lediglich fünf Staaten. Die Soziologie einer Völkerwanderung.



DIE STATISTIK

Zu Hunderttausenden strömen Flüchtlinge nach Deutschland. Doch was für Menschen kommen da eigentlich? Wir haben Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufbereitet. Die Behörde befragt die Asylsuchenden auch zu ihrem persönlichen Hintergrund, insbesondere zu ihrem Bildungsstand. Die Beantwortung dieser Fragen ist freiwillig. Die durch diese Selbstauskünfte gesammelten Daten sind daher nicht im statistischen Sinne repräsentativ, sie vermitteln aber wenigstens einen groben Eindruck. Für das Jahr 2015 bis einschließlich August wurden insgesamt rund 105.000 Flüchtlinge befragt. Wir stellen die Auswertung für die fünf wichtigsten Herkunftsländer im Detail dar, unter besonderer Berücksichtigung der Syrer, die seit dem Frühsommer die größte Gruppe der Asylsuchenden stellen.

In Schulen und Unterkünften oder auch Jugendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen dazu?

- Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Übernahme von Patenschaften
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in Stadtwald, Parks, Zoo und Museen
- Einladung in Jugendzentren, Jugendtreffs und offene Jugendarbeit
- Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Umgebung, zum Beispiel dadurch, dass Ausflüge und Museumsbesuche organisiert werden, ist für jugendliche Flüchtlinge oft ein »Highlight«. Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden:

Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun. Aber Sie müssen nichts allein machen. Die Beratungsstellen können hier mithelfen und Kooperationspartner besorgen. Viele Flüchtlinge lassen sich auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich gemeinsam mit Einheimischen an Aktivitäten beteiligen können. Sie haben beispielsweise Freude an gemeinsamen Handarbeiten, kreativem Tun, Gesprächen und natürlich auch an der Entdeckung der Umgebung. Sie entdecken gern mehr von den zahlreichen kulturellen Facetten in Deutschland oder präsentieren ihre Herkunftskultur. Häufig sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport und Hobbygruppen zu erweitern oder Arbeitsstätten in Deutschland kennenzulernen. Interkulturelle Begegnungen und die Kontaktaufnahme zu »Einheimischen« sind dabei hilfreich. Textilwerkstätten, Repaircafés oder Kochtreffs bieten die Möglichkeit, sich außerhalb der Unterkünfte zu treffen, die eigenen Gaben einzusetzen und weiterzuentwickeln. Sie bieten den Flüchtlingen Gelegenheit, das Leben am neuen Wohnort besser kennenzulernen – und gleichzeitig auch etwas von ihrer eigenen Kultur einzubringen.

5. Begleitung, Beratung und Unterstützung: Zusammenspiel von ehrenamtlichem Engagement und Fachberatungsstellen

5.1 Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge

Willkommen heißen – begleiten – beteiligen

Wenn in einem Ort oder einem Stadtteil eine Flüchtlingsunterkunft eröffnet wird, entsteht eine neue Situation. Fremde Menschen ziehen hinzu, die selbst keinen Einfluss auf die Entscheidung haben, wo und wie sie untergebracht werden. Die Lebensumstände und die Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften machen es Asylsuchenden nicht leicht, in der Gesellschaft anzukommen und sich zu integrieren. Sie kennen die Sprache nicht. Der Alltag und die Kultur sind ihnen fremd.

Wer sich als engagierter Anwohner einbringen und auch andere für die Unterstützung der Flüchtlinge begeistern möchte, geht am besten zunächst mit Fragen auf alle Beteiligten zu. Die unterbringenden Behörden und Fachstellen vor Ort (Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Sozialdienst der

Kommune) können dazu um Informationen gebeten werden. Helfen Sie, Informationsveranstaltungen zu organisieren und bekannt zu machen.

Stellen Sie Fragen:

- Woher kommen die zu erwartenden Flüchtlinge?
- Was mussten diese für eine Flucht auf sich nehmen?
- Wer soll in der geplanten Unterkunft untergebracht werden, sind es Familien mit kleinen Kindern oder junge Männer?
- Was brauchen sie jetzt an Unterstützung?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten sind vor Ort vorhanden?
- Welche ehrenamtliche Hilfe wird vor Ort benötigt und wer kann diese koordinieren?

Wenn die Möglichkeit besteht, können auch Flüchtlinge selbst von ihrer Heimat und ihrer Geschichte erzählen. Gesichter und Geschichten schaffen Verständnis und helfen, Vorbehalte und Berührungspunkte abzubauen. Allerdings sollte Verständnis gezeigt werden, wenn dies nicht

möglich ist, da nicht jeder bereit oder in der Lage ist, über sein Schicksal zu sprechen. Erzählen Sie auch von sich, aus Ihrem Leben, so dass ein Gleichgewicht in der Kommunikation entstehen kann.

An vielen Orten finden sich schnell ehrenamtlich Engagierte, Initiativen und Kirchengemeinden, die den Neuankommenden erste Anschlussmöglichkeiten an das gesellschaftliche Leben eröffnen und ihnen vermitteln, dass sie hier in Deutschland und in der Gemeinde vor Ort willkommen sind und sich einbringen können. Dabei sollte es neben dem gemeinschaftlichen Zusammenleben in der Gemeinde darum gehen, ein höchstmögliches Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und Hilfe, etwa bei der Alltagsbewältigung, beim Spracherwerb und beim Umgang mit Behörden anzubieten. Die ehrenamtlich Engagierten, Initiativen und Kirchengemeinden vor Ort können und sollten dazu ihrerseits Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen. Zu empfehlen ist die Kontaktaufnahme zu den Fachstellen in Ihrem Kirchenkreis oder bei der Diakonie, die Initiativen, Ehrenamtliche und Kirchengemeinden begleiten.

In jedem Fall gilt: Die Betroffenen sollten immer auch selbst gefragt werden. Die Neuankommenden bringen selbst viele Erfahrungen, Begabungen und Fähigkeiten mit, die sie einbringen können. Nach diesen Ressourcen sollte Ausschau gehalten werden. Daher immer auch mit den Flüchtlingen

und nicht allein über diese sprechen. Sehr zu empfehlen ist, vor Ort einen runden Tisch mit allen Betroffenen aus Kirchengemeinde, Kommune und Flüchtlingen zu bilden, bei dem Unterstützungsmöglichkeiten, anstehende Probleme und Projekte besprochen werden können.

Nachfolgend sind einige Anregungen zusammengestellt, was Initiativen und Kirchengemeinden tun können, um Flüchtlinge willkommen zu heißen, sie zu begleiten, zu unterstützen und zu beteiligen. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Teilhabe ermöglichen

Flüchtlinge sind fremd in unserem Land. Sie kennen unsere Gesellschaft nicht, wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist und auch nicht, wie unser Verhaltenskodex aussieht. Ihre Lebensumstände machen es ihnen schwer, in unserer Gesellschaft anzukommen und sich zu integrieren, besonders, wenn sie länger in Gemeinschaftsunterkünften leben. Indem man die Flüchtlinge ansieht, ihre Namen und Biografien kennt, werden sie sichtbar und bleiben nicht länger hinter den Mauern der Gemeinschaftsunterkünfte anonym. Kennenlernen und Begegnung finden immer in beide Richtungen statt: Schon länger Ansässige und Neuankömmlinge bereichern sich gegenseitig. Darüber hinaus ermutigen sie ihre Umgebung damit zur Nachahmung.

Die örtlichen Gegebenheiten und die Infrastruktur können bei einem gemeinsamen Spaziergang bekanntgemacht werden. Flüchtlinge können in Gruppen zu Festen eingeladen werden. Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen können für beide Seiten sehr bereichernd sein. Durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik oder Sport können sich Familien, Jugendliche und Erwachsene näher kennenlernen. Örtliche Vereine können Orte für unkomplizierte Begegnungen sein.

Initiativen können in vielfältiger Weise helfen

- Besuche von Initiativen/Gemeindegruppen in der örtlichen Gemeinschaftsunterkunft mit Einladungen zu Gesprächsangeboten bei Kaffee und Kuchen
- Integration in Freizeitangebote, in die örtlichen Vereine (etwa Kindergarten, Chor, Sportverein, Feuerwehr), den Menschen Türen öffnen
- Ausflüge in die Umgebung (See, Picknick, Schwimmbad, Zoo, Museum)
- Teilhabe am kulturellen Leben fördern (etwa durch kostenlose Karten für Veranstaltungen in der Region oder indem man Flüchtlinge ins Theater oder zu Stadtteil- oder Gemeindefesten mitnimmt)
- Sportereignisse gemeinsam verfolgen
- Interesse an den jeweiligen religiösen Feiertagen und den damit verbundenen Traditionen zeigen
- Flüchtlingen die Gelegenheit geben, wenn gewünscht, von ihrem Land/ihrer Geschichte/ihrer Kultur zu erzählen, dabei nicht drängen, die »Therapie« von Traumata gehört in die Hände von Spezialisten
- Interkulturelle Begegnungsabende für Einheimische und Flüchtlinge im Ort organisieren

Praktische Unterstützung im Alltag organisieren:

- Unterstützungsangebote zum Erlernen der deutschen Sprache anbieten: Die Initiative »Teachers on the road« stellt Arbeitsblätter für Deutschkurse für Flüchtlinge im Internet bereit
- Sprachunterricht (formell oder informell) organisieren oder zusätzliche Unterstützung als Ergänzung zum professionellen Sprachunterricht wie Sprachpartnerschaften organisieren
- Babysitten während des Sprachunterrichts anbieten
- Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche
- Begleitung bei Behördengängen und Hilfe beim Verstehen von Behördenbriefen sowie besonderer Zusammenhänge vor Ort
- Mobilität und Anbindung an die Infrastruktur verbessern (etwa durch Monatskarten, Fahrdienste oder Bereitstellung von Fahrrädern, Einrichtung einer Fahrradwerkstatt) sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erklären

- Fahrt zum nächsten Supermarkt oder Lebensmittelladen mit Lebensmitteln aus dem Heimatland (arabisches/asiatisches Geschäft)
- Hilfe bei der Arbeitssuche (durch gezielte Ansprache von potenziellen Arbeitgebern im Bekanntenkreis oder der Umgebung sowie bei diakonischen und kirchlichen Arbeitgebern)
- Hilfe bei der Suche nach Praktikums- beziehungsweise Ausbildungsstellen oder Arbeitsplätzen bei örtlichen Betrieben
- Besuche und Besichtigungen von Arbeitsstätten, Betrieben und Universitäten ermöglichen, um Arbeitsfelder und Berufe kennenlernen zu können
- Die Wohnung gemeinsam verschönern
- Bei Arbeitseinsätzen an Sportstätten, in Kindergärten, in Stadtparks oder bei einem Umzug gemeinsam helfen
- Internet-Zugang organisieren
- Begleitung zum Arzt

Gemeinsames Engagement mit Flüchtlingen und Projekte

- Eigene Gärten: In einem eigenen Garten können Flüchtlinge ihnen bekanntes Gemüse anbauen und Kontakte zu anderen Gartenbesitzern herstellen. In manchen Regionen gibt es bereits »Interkulturelle Gärten«.
- Hilfe bei der Wohnungssuche (zum Beispiel durch Vermittlung von Wohnraum im Bekanntenkreis,

Unterstützung bei der Sichtung von Angeboten in der Tagesspresse, Begleitung bei Wohnungsbesichtigungen). Manchmal ist auch eine Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung sinnvoll.

- Durch die steigende Zahl der Asylsuchenden wächst der Unterbringungsdruck in den Landkreisen. Zur Unterstützung können leerstehende kirchliche Immobilien der Kommune oder dem Landkreis – auch temporär – für die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden. Dafür muss man frühzeitig im Vorfeld Kontakt aufnehmen mit den zuständigen Fachabteilungen in den Landeskirchen, da oft viele Aspekte bedacht werden müssen. Zusätzlich kann es sinnvoll sein, wenn Hauptamtliche und Ehrenamtliche aus der Kirche die Ausstattung der kommunalen Einrichtungen für Flüchtlinge im Blick behalten und auf Missstände hinweisen.
- Tauschring aufbauen: Gemeindeglieder und Flüchtlinge bieten ihre Fähigkeiten und Ressourcen an und nehmen sie wechselseitig in Anspruch.
- Kleiderkammern und Flohmärkte veranstalten

Religion

Flüchtlinge, die ihre Religion ausüben möchten, können Unterstützung erfahren. Sie können ganz unterschiedlichen Konfessionen angehören. Ein großer Teil der Flüchtlinge sind Christen. Wichtig

ist, das Gemeinsame zu betonen und nicht zuerst auf die Unterschiede zu schauen. Unterstützung ist auf vielfältige Weise möglich.

- Einladungen zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen (Übersetzungsfragen bedenken, eventuell mehrsprachige Elemente in den Gottesdienst einbauen)
- Wo gewünscht, Kontakte zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft herstellen.
- Die Fachabteilungen in den Landeskirchen vermitteln auf Anfrage Material und Mitarbeit für Gottesdienste zu Flüchtlingsthemen.
- Bei Taufanfragen von Nichtchristen stehen die Fachabteilungen ebenfalls für Beratung zur Verfügung. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Broschüre »Taufe und Konversion im Asylverfahren« der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Viele Flüchtlinge gehören anderen Religionen an. Hier sind Toleranz und gegenseitiges Lernen gefragt. Zum überwiegenden Teil sind die Flüchtlinge Muslime. Kontakte zur jeweiligen muslimischen Gemeinde und zum Imam können vermittelt werden. Auch eine Unterstützung zum Beispiel bei Fahrtkosten zum häufigeren Moscheebesuch während des Ramadans ist hilfreich. An vielen Orten gibt es interreligiöse Dialoggruppen, die gerne ihre Unterstützung anbieten. (Siehe auch Anhang »Hinweise für die Begegnung mit Muslimen«).

Begleitung und Unterstützung bei Behörden und im Asylverfahren

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber und Flüchtlinge meistens weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Gerade bei der Vorbereitung der Anhörung im Asylverfahren benötigen Asylbewerber besondere Unterstützung, die zeitintensiv ist. Ehrenamtliche – gegebenenfalls gegen eine gewisse Aufwandsentschädigung – können sich auch als Dolmetscher betätigen, sofern sie die entsprechenden Sprachkenntnisse mitbringen. Gerade in rechtlichen Zusammenhängen ist eine professionelle, qualifizierte Beratung durch Fachberatungsstellen oder im Asylrecht erfahrene Rechtsanwälte unverzichtbar. In enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den Anwälten können Ehrenamtliche unterstützend wirken.

Patenschaften

In vielen Helferkreisen haben sich Patenschafts- und Mentoring-Angebote sehr bewährt. Eine Person begleitet und unterstützt jeweils eine Familie oder einen Flüchtling. Dabei kann es sich um eine alltagsbezogene Begleitung handeln, die alle Aspekte eines gelingenden Ankommens umfasst, aber auch um gezielte, regelmäßige Hilfe im Alltag bei einem bestimmten Thema (Wohnungssuche, Ämtertermine, Sprache, Gesundheit, Mobilität,

Arbeit, Schule, Ausbildung, Kinder und Familie). Entscheidend ist dabei, dass es gelingt, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Viele Fachstellen haben eigene Informations- und Schulungsveranstaltungen und Programme für ehrenamtliche Paten entwickelt. Fachberatungsangebote für Flüchtlinge und ehrenamtliche Paten- und Mentoring-Projekte ergänzen sich sehr gut.

Hilfen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, vor allem den sprachlichen Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Manche haben jahrelang keine Schule besucht und sind Analphabeten, teils wegen Bürgerkrieg und Flucht oder weil es ihnen verwehrt wurde. Durch Hausaufgabenhilfe können die Kinder und Jugendlichen besser mitkommen und die deutsche Sprache lernen. Dabei können Paten sehr hilfreich sein und als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, beziehungsweise zwischen Schule und Eltern vermitteln. Bei allen nicht schulischen Aktivitäten sollte vorwiegend die Integration in bestehende Angebote das Ziel sein. Angebote und Programme, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien wenden, sind nur dann zielführend, wenn sie der Situation der Kinder und Jugendlichen entsprechend – von Experten – entwickelt wurden (etwa bei Traumatisierung). Insbesondere beim Aufbau von Paten-Beziehungen

und vergleichbaren »Tandems« mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, Richtlinien zum Anvertrauensschutz zu beachten.

Runde Tische und Koordination

Als sinnvoll hat sich oft erwiesen, vor Ort einen runden Tisch mit allen Betroffenen aus Kirchengemeinde, Kommune und Flüchtlingen zu bilden, bei dem alle anstehenden Probleme und Projekte koordiniert und besprochen werden. Bei rassistisch aufgeladenen Konflikten hilft die Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechts-extremismus »Was tun, damit's nicht brennt?« weiter. Hilfreich ist auch eine ökumenische und interreligiöse Vernetzung mit anderen Kirchengemeinden und zum Beispiel Moscheegemeinden vor Ort. So kann man gemeinsam wirken und baut keine Parallelstrukturen mit ähnlichen Angeboten auf.

Persönliche Voraussetzungen und Zugänge

Die Arbeit mit Flüchtlingen ist anspruchsvoll. Wer sich darauf einlassen will, sollte sich mit einigen Fragestellungen auseinandersetzen:

- Not und Leid sind hier besonders sichtbar. Kann ich den Menschen mit Respekt begegnen und sie auf Augenhöhe ansprechen?
- Wie gut kenne ich meine eigenen Vorurteile?

Bin ich bereit, mich damit auseinanderzusetzen, welche Gefühle eine starke Verschleierung bei mir auslöst, oder Erziehungsmethoden, die von meinen Überzeugungen abweichen?

- Kann ich mich einlassen auf die Situation in den Unterkünften?
- Für die Flüchtlinge ist es wichtig, so angenommen zu werden, wie sie sind, mit all ihren kulturellen und persönlichen Eigenschaften. Kann ich die eigene Lebensart aufzeigen, ohne die andere zu bewerten?
- In der Arbeit mit Flüchtlingen begegnet mir viel Not. Kann ich auch gut für mich sorgen und nach der Arbeit abschalten?
- Beim Umgang mit Schutzbefohlenen und Anvertrauten sind besondere Aufmerksamkeit und die Bereitschaft gefordert, mich auf die Notwendigkeiten des Anvertrauensschutzes und des grenzachtenden Umgangs einzulassen. Bin ich bereit, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Grenzen der ehrenamtlichen Arbeit

Flüchtlinge können Unterstützung gebrauchen. Vorüberlegungen zur persönlichen Motivation, zu den Erwartungen, zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen im Hinblick auf konkrete Unterstützungs-

angebote sind wichtig und hilfreich, um sich selbst effektiv vor Überlastung und auch vor Enttäuschungen schützen zu können. Es gibt darüber hinaus viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen gerät. Das kann zum Beispiel in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Traumatisierung, Schulproblemen, Schuldenproblemen oder Suchtverhalten der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Um Ehrenamtliche zu unterstützen, aber auch vor Selbstüberforderung zu schützen, koordinieren und begleiten die Kirchen und Wohlfahrtsverbände mit ihren Fachberatungsstellen das Engagement im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Sie unterstützen bei Problemen im Umgang mit Asylbewerbern oder Behörden und bieten Lösungen an. Die große Hilfsbereitschaft vor Ort und die überwiegend positive Grundhaltung den ankommenden Menschen gegenüber brauchen fachliche Begleitung und die Koordination der Hilfsbereitschaft. Die Wohlfahrtsverbände vor Ort verfügen neben der notwendigen Fachlichkeit und beispielsweise Schulungsangeboten auch über gute Kontakte in die Zivilgesellschaft und die Kommunen, so dass sie diese Aufgabe gut erfüllen können.

5.2 Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts

Interkulturelle Kompetenz

In der Begegnung von Flüchtlingen mit ehrenamtlich Engagierten werden unterschiedliche Bereiche interkultureller Kompetenz besonders angesprochen. Grundsätzlich kann zwischen einer interkulturell kognitiven Kompetenz und einer interkulturellen Handlungskompetenz unterschieden werden. Handelt es sich bei der interkulturell kognitiven Kompetenz eher darum, Kenntnisse zu Herkunftsländern, gesellschaftlichen und politischen Strukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Migrationsprozessen und vieles mehr zu besitzen, so handelt es sich bei der interkulturellen Handlungskompetenz eher um eine Frage der Haltung. Folgende interkulturelle Fähigkeiten lassen sich unterscheiden:

- Empathie: Bereitschaft zur Einfühlung in Menschen anderer kultureller und sozialer Herkunft und Zugehörigkeit sowie Einfühlung in die Opfer von Vorurteilen, rassistischer Ausgrenzung und Ungleichbehandlung.
- Rollendistanz: Fähigkeit zur Einnahme der anderen Perspektive, der Relativierung der eigenen Sichtweise und einer dezentrierten, kulturellen und sozialen Selbstwahrnehmungsfähigkeit.
- Ambiguitätstoleranz: die Fähigkeit, Ungewissheit, Unsicherheit, Fremdheit, Nichtwissen und Mehr-

deutigkeit auszuhalten. Neugierde und Offenheit gegenüber Unbekanntem, Respektierung anderer Meinungen sowie Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit.

- Kommunikative Kompetenz: Sprachfähigkeit, Dialogfähigkeit, Verständnisorientierung und Aushandlungsfähigkeit.

Interkulturelle Kompetenzen erleichtern die Beziehung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen und ermöglichen gegenseitiges Verständnis. Im Rahmen interkultureller Trainings können vorhandene interkulturelle Kompetenzen vertieft und neue Kenntnisse und Sichtweisen hinzugewonnen werden. Auch der Austausch mit anderen Engagierten ermöglicht die Selbstvergewisserung eigener Standpunkte sowie eine Steigerung der Sprachfähigkeit zu Fragen von Asyl, Flüchtlingshilfe, Diskriminierung und vielem mehr. Abgesehen von speziellen Schulungen lernen wir aber auch im Alltag – im gemeinsamen Umgang – miteinander und voneinander. Haben Sie Interesse an Menschen und begegnen Sie ihnen möglichst offen – auf Augenhöhe.

Ziel des Ehrenamts und die persönliche Rolle im Ehrenamt

Das Engagement im interkulturellen Kontext sollte auf die Verselbstständigung der von Ihnen begleiteten Flüchtlinge abzielen. Hier lautet das Stich-

wort »Hilfe zur Selbsthilfe«, damit Ihr Engagement möglichst nachhaltig wirksam werden kann. Vor diesem Hintergrund richtet sich die Aufmerksamkeit in der Unterstützung und Begleitung in besonderer Weise auf die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen der zu begleitenden Personen. Ziel helfenden Handelns sollte sein, Flüchtlinge darin zu unterstützen, möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu handeln. Das erfordert eine bewusste Vorstellung der eigenen Rolle als Helfer sowie eine reflektierte Haltung zu Nähe und Distanz, Parteilichkeit und Neutralität.

Wir möchten dazu ermutigen, ehrenamtliche Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen zu reflektieren. Das kann anhand der folgenden Leitfragen geschehen:

- Was mache ich und was mache ich nicht?
- Warum mache ich das oder warum mache ich das nicht?
- Mit wem mache ich das?
- Wie mache ich das?
- Geht es auch anders?
- Wie machen es andere?
- Was steckt hinter meiner Motivation?
- Macht mir mein Ehrenamt Spaß oder ist es eher eine Belastung?
- In welchem Netzwerk von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen befindet sich das Engagement?
- Was sollte in professionelle Hände abgegeben werden?

Sehr zu empfehlen ist der gemeinsame Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Ehrenamtlichen. Idealerweise kann das mit professioneller Unterstützung durch eine in der Flüchtlingsarbeit kompetente Fachkraft, durch Supervisoren oder in Form der kollegialen Beratung verwirklicht werden.

5.3 Zusammenarbeit in Initiativen – Kooperationsformen

Sobald in einem Ort eine neue Flüchtlingsunterkunft eröffnet wird, entsteht unvermittelt oftmals eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Privatpersonen, Kirchengemeinden, Vereine und diverse Gruppen vor Ort möchten sich für Flüchtlinge und Asylbewerber engagieren und diese bei der Eingewöhnung in einer für sie fremden und ungewohnten Umgebung unterstützen. Damit dieses Unterfangen – in einem für alle Seiten ergiebigen Maße – gelingen kann, ist es sinnvoll, Ressourcen zu bündeln und sich gemeinsam in einem Helferkreis oder einer Flüchtlingsinitiative zu organisieren.

In der Gemeinschaft ist es einfacher, Verbesserungen für die Flüchtlinge vor Ort zu erreichen. Auch der Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten sowie das Organisieren größerer Projekte sind in einem Team von Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Erfahrungshorizonten

leichter realisierbar. Haben sich die ersten Helfer an einem Ort zusammengeschlossen, geht es zunächst darum, der neugegründeten Initiative einen Namen zu geben und einige Rahmenbedingungen festzulegen. So muss geklärt werden, welche Rechtsform der Asylarbeitskreis oder die Flüchtlingsinitiative haben soll:

»Sollen wir uns als Verein eintragen lassen? Schließen wir uns einem Wohlfahrtsverband oder einer Kirchengemeinde an oder organisieren wir uns selbstständig und unabhängig? Wollen wir uns auch politisch einsetzen und positionieren oder verstehen wir unsere Arbeit vielmehr als ergänzende Unterstützung in Bereichen der Alltagsbegleitung, Freizeitgestaltung und Sprachförderung von Flüchtlingen?«

Eine in der Praxis bewährte Möglichkeit ist, sich an Kirchengemeinden oder an einen Wohlfahrtsverband anzuschließen, da dadurch etwa Fragen des Versicherungsschutzes für Ehrenamtliche geklärt sind und die Möglichkeit besteht, Spendenbescheinigungen auszustellen. Es gibt auch die Möglichkeit, sich als Verein eintragen zu lassen oder sich anderen Initiativen oder bereits aktiven Asylkreisen anzuschließen.

Einige Helferkreise geben sich vereinsähnliche Strukturen, mit selbstständig arbeitenden Arbeitsgruppen, gewählttem Vorstand und regelmäßigen

Koordinationsstreifen. Während sich eine Arbeitsgruppe beispielsweise um die Alltagsbegleitung von Flüchtlingen kümmert, organisiert eine andere Gruppe die Annahme und Ausgabe von Sachspenden und eine dritte Gruppe kümmert sich um die Koordination von Sprachförderangeboten. Weitere

denkbare Aufgabenbereiche können sein: Patenschaften, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Behördengänge, Willkommenskultur, Freizeitgestaltung, Finanzen. Im Zuge

einer derartigen Aufgabenaufteilung ist eine feste Ansprechperson in jeder Gruppe empfehlenswert, die Gruppentreffen organisiert, sich um den internen Kommunikationsfluss kümmert und regelmäßig mit dem Vorstand und den anderen Gruppenleitern in Kontakt steht. Schließlich hat jeder Standort unterschiedliche Gegebenheiten und ortsspezifische Besonderheiten, die sich auf die Arbeit der Ehrenamtlichen vor Ort auswirken. Was im ländlichen Raum mit vereinzelt ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie dezentral untergebrachten Flüchtlingsfamilien funktioniert, muss nicht zwangsläufig die perfekte Lösung für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in einer Großstadt oder einer großen Gemeinschaftsunterkunft sein. Zudem unterscheiden sich Vorstellungen, Arbeitsweisen, Anliegen und Interessen von Helferkreisen und den darin engagierten Ehrenamtlichen von Ort zu Ort. Eine überall wirksame, perfekte Lösung gibt es nicht. Jeder Helferkreis muss für sich eine stimmige Struk-

Nordrhein-Westfalen hat
im September 2015
60.000 Flüchtlinge aufgenommen

tur und Arbeitsweise finden. Grundsätzlich gilt: Eine gewisse Strukturiertheit in den Helferkreisen sowie eine Anbindung an die Fachkräfte in der Flüchtlingssozialarbeit mit klaren Absprachen und Zuständigkeiten kann vorteilhaft sein und zu einem vertrauensvollen Miteinander führen. Hierbei hilft es, sich immer wieder das gemeinsame Ziel ins Gedächtnis zu rufen: die Unterstützung und die Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge vor Ort.

Bei der Gründung einer neuen Flüchtlingsinitiative kommt bald auch die Frage nach geeigneten Räumlichkeiten auf, um sich regelmäßig treffen und austauschen zu können. Aber auch, um Angebote wie Sprachkurse, Sachspendenausgaben, Begegnungscafés für die Flüchtlinge vorzubereiten und anzubieten. Neben Gemeindehäusern und Räumen in Kirchengemeinden eignen sich ebenso gut Räume von Vereinen, Kultur-, Jugend- und Familienzentren sowie von anderen Initiativen. In jedem Fall sollte im Vorhinein die Übernahme der Mietkosten geklärt werden. Oftmals sind Träger bereit, Räumlichkeiten vergünstigt oder kostenlos zur Verfügung zu stellen, insbesondere, wenn Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung als Vereins- oder Gemeindeglieder auf bereits bestehende Kontakte zurückgreifen können.

Eines der zentralen Themen bei der Neugründung einer Flüchtlingsinitiative ist der Umgang mit Sach- und Geldspenden. Das Thema sollte nicht ausgeklammert, sondern möglichst frühzei-

tig bedacht und die finanztechnische Abwicklung nach gewissen Standards organisiert werden. In jedem Fall braucht es einen Verantwortlichen für die Buchführung und Verwaltung der Kasse sowie eine Rechnungsprüfung. Vielerorts wird die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Rechtsberatung, Hilfen zur Familienzusammenführung oder finanzielle Unterstützung für ergänzende Sprachförderung in Erwägung gezogen. Zugleich werden Projekte geplant, Begegnungscafés angeboten und Spielmaterialien für Flüchtlingskinder angeschafft. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich die Helferinnen und Helfer im neugegründeten Helferkreis rechtzeitig gemeinsam überlegen, wofür Spendengelder eingesetzt werden können und sollen. Genauso gut muss überlegt werden, ob und in welchem Rahmen Sachspenden angenommen werden und wie eine gerechte Verteilung organisiert werden kann.

Zudem empfiehlt es sich, die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des Helferkreises in einer Art »Leitbild« festzuhalten: »Wer sind wir? Was wollen wir? Wie arbeiten wir? Welche Personen sind bei uns zur Mitarbeit willkommen und welche Rahmenbedingungen müssen alle Personen in unserer Gemeinschaft akzeptieren? Welche Werte und Prinzipien legen wir unserer Arbeit zugrunde? Welchen Standpunkt möchten wir vertreten und wie können wir diesen auch im öffentlichen Diskurs mit anderen Akteuren mit Kommune, Stadt, Landratsamt und Wohlfahrtsverbänden möglichst effektiv einbringen?«

Teilweise gibt es auch schon regionale Zusammenschlüsse von Initiativen in der Region, mit denen man sich vernetzen kann. Landesweit gibt es als Dachorganisation den Flüchtlingsrat NRW, in dem man Mitglied werden kann. Eine Vernetzung vor Ort ist empfehlenswert, da sowohl der Flüchtlingsrat als auch Wohlfahrtsverbände und andere Initiativen Schulungen und Weiterbildungen für Ehrenamtliche anbieten und kostenlose Informationsmaterialien zur Verfügung stellen. Zudem gibt es in jedem Kreis Gremien, die sich mit dem Thema Migration und Flucht beschäftigen. Sinnvollerweise sind auch ehrenamtliche Initiativen in diesen Gremien vertreten. Auch bereits bestehende Beratungsstellen für Flüchtlinge sowie Kirchenkreisbeauftragte für Asyl und Migration können kontaktiert und eingebunden werden.

Ehrenamtliches Arbeiten mit Flüchtlingen kann bereichernd und erfüllend sein, ist aber immer auch eine Herausforderung, die manches Mal belastend ist und die Helferinnen und Helfer mitunter auch bis an die eigenen Leistungsgrenzen führt. Neben asylrechtlichen Fragestellungen geht es um Sozialrecht, interkulturelle Kompetenzen, Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen, Überwindung von Sprachbarrieren sowie immer um die Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Bei allem Einsatz für andere ist es wichtig, sich selbst nicht aus dem Blick zu verlieren. Regelmäßiger Austausch mit anderen Ehrenamtlichen, im Rahmen

einer monatlich stattfindenden Austauschgruppe (Supervision), ist deshalb essenziell. Manchmal hilft es, wenn wir von unseren guten Erfahrungen berichten, genauso wie von der Not, die uns im Umgang mit den Flüchtlingen begegnet, und dass wir uns bewusst machen: Manch eine Last kann nur gemeinsam getragen ertragen werden.

5.4 Versicherungsschutz und Datenschutz

Wer sich ehrenamtlich bei Kirche oder Diakonie engagiert, genießt Versicherungsschutz. Einzelheiten erfahren Sie bei Kirchengemeinden oder Wohlfahrtsorganisationen. Selbsthilfegruppen und Aktionskreise ohne Vereinsstatus sollten sich beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen informieren. Für Ehrenamtliche sollte es selbstverständlich sein, dass sie über Angelegenheiten und Informationen, die sie durch ihre Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wer für einen Träger tätig ist und in diesem Zusammenhang auch mit Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze zu tun hat, für den gelten auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Träger hat mittels der jeweils vorgesehenen Verpflichtungserklärungen zum Datengeheimnis darüber zu informieren und dazu zu verpflichten.

5.5 Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?

Eine gemeinsame Sprache zu finden, ist für die Unterstützung von Flüchtlingen ein Schlüssel, wenn auch nicht der einzige. Oftmals einigt man sich auf eine Sprache wie Englisch oder Französisch, die für beide Seiten nicht die Muttersprache ist. Auch wenn sich vieles ohne Worte regeln lässt, wenn man sich erst einmal kennengelernt hat, ist es zum gegenseitigen Verständnis und für bestimmte Sachverhalte wichtig, direkt kommunizieren zu können. Auch bei Terminen mit Behörden, beim Arzt, im Kindergarten oder in der Schule stehen keine Dolmetschenden zur Verfügung. Spätestens bei der Erklärung von behördlichen Briefen, die die Flüchtlinge häufig erhalten, ist es hilfreich, eine Person mit Sprachkenntnissen hinzuziehen zu können. Es ist hier mit einer großen Sprachenvielfalt zu rechnen, da in den Kommunen Flüchtlinge aus vielen unterschiedlichen Herkunftsländern untergebracht werden.

In der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen können Dolmetscher sowohl die Rolle des Übersetzers als auch die einer Kontaktperson einnehmen. Ebenso wie die Unterstützer sollten auch Dolmetscher darauf achten, sich nicht über das Maß hinaus vereinnahmen zu lassen. Aufgrund der gemeinsamen Sprache werden Dolmetscher

zudem oftmals auch als Experten wahrgenommen. Beispielsweise kann für Dolmetschende die Weitergabe ihrer privaten Telefonnummer dazu führen, dass diese an andere Flüchtlinge weitergegeben wird, die sie möglicherweise noch gar nicht kennengelernt haben. Daher sollte vermieden werden, die Telefonnummer des Dolmetschers direkt an Flüchtlinge weiterzugeben. Ebenso sollte unbedingt vermieden werden, dass Kinder, die die Sprache oftmals schneller lernen, für ihre Eltern oder andere Flüchtlinge übersetzen.

Um in Nordrhein-Westfalen Dolmetscher zu finden, die die Arbeit vor Ort unterstützen können, sind vor allem die Beratungsdienste für Zuwanderer und Flüchtlinge wichtige Ansprechpartner. An einigen Orten gibt es sogenannte Dolmetscherpools, zu denen auch andere Stellen Kontakt aufnehmen können. Oft macht es Sinn, solche aufzubauen und die Dolmetscher zu schulen. In einigen Kreisen gibt es Integrationslotsen, die Neuzugewanderte herkunftssprachlich bei der Orientierung in der neuen Gesellschaft unterstützen sollen. Auch an Schulen oder Universitäten können Dolmetschende zu finden sein, zum Beispiel Eltern oder ausländische Studierende.

Zur Kunst des guten Dolmetschens

Bei der Einbeziehung von Dolmetschern sind einige Regeln zu beachten:

- Fragen Sie die betreffende Person rechtzeitig an und binden Sie sie ein.
- Erläutern Sie der dolmetschenden Person, was das Thema des gemeinsamen Gespräches oder der erforderlichen Begleitung sein wird.
- Nutzen Sie die Chance, Gesprächssituationen, die Ihnen etwas unklar erscheinen, kurz mit der dolmetschenden Person zu besprechen.
- Bleiben Sie während des Gesprächs im Kontakt mit dem Flüchtling (halten Sie Blickkontakt zum Flüchtling und sehen Sie nicht nur noch den Dolmetschenden an).
- Planen Sie genügend Zeit für das Gespräch mit Übersetzung ein, damit der Flüchtling Rückfragen stellen kann.

Wenn möglich, sollte ehrenamtlich tätigen Dolmetschern zumindest eine Aufwandsentschädigung zukommen.

Wenn kein Dolmetscher vor Ort ist...

... läuft die Verständigung zwischen Flüchtlingen und Ehrenamtlichen oft mit Händen und Füßen, unterstützt von Bildertafeln, aus dem Internet gezogenen Wörterbüchern, Sprachführern und seit einiger Zeit auch mit Hilfe von Übersetzungsdiensten aus dem Internet. Viele Flüchtlinge und Ehrenamtliche verfügen über Smartphones, mit deren Einsatz erste Sprachbarrieren leichter überwunden werden können.



Abraham aus Eritrea

5.6 Die Situation in Herkunftsländern – Wo gibt es Informationen?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren. Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppie-



Foto: Diakonie RWL

rungen? Wie ist die Menschenrechtssituation, in welchen Fallkonstellationen kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen. Manche Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu »untermauern« und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können. Folgende Organisationen mit Links im Internet können dafür hilfreich sein:

- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de, siehe auch www.refworld.org für umfangreiche Länderinformationen.
- Caritas International und die Diakonie Katastrophenhilfe engagieren sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellen teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de, www.diakonie-katastrophenhilfe.de.
- Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de
- Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de
- Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net
- Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung: www.fluechtlingshilfe.ch

- Das Österreichische Rote Kreuz recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereitzustellen. Diese finden sich unter: www.ecoi.net, das auch darüber hinaus viele nützliche Länderinformationen enthält.

5.7 Fachberatungsstellen für Flüchtlinge

In Nordrhein-Westfalen gibt es in fast jeder Kommune eine staatlich finanzierte Flüchtlingssozialarbeit, welche in der Regel beim Sozialamt angesiedelt ist und Flüchtlinge bei Fragen der Unterbringung und der sozialen Versorgung unterstützt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von unabhängigen Fachberatungsstellen für Flüchtlinge. Diese sind bei den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und bei freien Initiativen oder örtlichen Flüchtlingsräten angesiedelt. Sie werden durch kirchliche und andere Mittel finanziert oder mitfinanziert.

In den Kreisen und Städten haben die unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen die Aufgabe, den Geflüchteten in allen Fragen des Asylgesuchs, des Aufenthaltes, der sozialen Eingliederung bis hin zur freiwilligen Rückkehr beizustehen. In aller Regel erfolgt das auf Basis einer engen Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Aktiven aus Initiativen, Freundeskreisen und Kirchengemeinden, in den Kirchen-

kreisen in enger Kooperation mit kirchlich Beauftragten. Die unabhängigen Fachberatungsstellen für Flüchtlinge stehen ehrenamtlich Engagierten mit Rat und Tat zur Seite, bieten Fortbildungen an, koordinieren und fördern deren Engagement und arbeiten in Hilfsprojekten zusammen.

Ihrem Grundverständnis nach verstehen die Fachberatungsstellen für Flüchtlinge ihr Angebot als »Perspektivenberatung«. Zu den Grundprinzipien dieser Arbeit gehören die Unabhängigkeit des Hilfeangebotes, die Förderung der Selbsthilfepotenziale, die Klientenzentriertheit und Ergebnisoffenheit der Beratung und insgesamt die Hilfestellung bei der Suche nach einer individuell tragfähigen Perspektive. Dabei kooperieren die Flüchtlingsberatungsstellen eng mit den am Verfahren beteiligten Stellen. Sie nehmen eine Mittlerfunktion ein zwischen den Flüchtlingen und den Behörden, anderen am Verfahren beteiligten Stellen und Anbietern sozialer Arbeit wie auch der Wohnbevölkerung.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die unabhängige Fachberatung für Flüchtlinge mit dem Programm »Soziale Beratung von Flüchtlingen« seit 1996. Mit diesen Landesmitteln werden

- viele Landesunterbringungseinrichtungen, Verfahrensberatungsstellen und dezentrale Beschwerdestellen
- an ausgewählten Standorten kleinere »Psycho-soziale Zentren für Flüchtlinge«

- in den Kommunen eine Grundstruktur der regionalen Flüchtlingsberatung
 - in den fünf Regierungsbezirken dezentral angesiedelte Rückkehrberatungsstellen
- anteilig gefördert. Darüber hinaus gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen gemäß § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) einen Zuschuss für die »Soziale Betreuung von Flüchtlingen« sowie Mittel, die vor Ort durch die Kommunen selbst oder durch von ihnen Beauftragte für die soziale Betreuung der Flüchtlinge eingesetzt werden. Im Wesentlichen kann die Fachberatung für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen in vier Fachschwerpunkte unterteilt werden.

Verfahrensberatung und dezentrale Beschwerdestellen

Hauptaufgabe der Verfahrensberatung ist die Erstinformation und -beratung der Flüchtlinge zum Asylverfahren vor und nach der Anhörung in der Phase der Erstaufnahme in Nordrhein-Westfalen. Die Verfahrensberatung trägt dazu bei, die Flüchtlinge in die Lage zu versetzen, das Asylverfahren ausreichend zu verstehen, um möglichst sachgerecht und selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können. Die Flüchtlinge werden frühzeitig – und bezogen auf den Verfahrensstand – darüber beraten, dass jedes Asylverfahren ein positives oder negatives Ende hat, als dessen Konsequenz ein gesicherter Aufenthalt im Bun-

desgebiet oder die Ausreise beziehungsweise die Abschiebung stehen. Über das Verstehen der Verfahrensabläufe mit ihren Konsequenzen sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und die für sie richtige Entscheidung zu treffen und umzusetzen.

Die bei der Verfahrensberatung in vielen der regulären Landesunterkünfte angesiedelten dezentralen Beschwerdestellen haben die Aufgabe, die direkte Lösung von Alltagsklagen und -beschwerden von Flüchtlingen dadurch zu befördern, dass sie diese aufnehmen und bei den Verfahrensbeteiligten auf eine schnelle Lösung hinwirken.

Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind bis zu 40 Prozent der Flüchtlinge traumatisiert und benötigen therapeutische Hilfe, um – falls der Bedarf frühzeitig erkannt wird – das Asylverfahren überhaupt durchlaufen zu können oder zu einem späteren Zeitpunkt Hilfestellung zu erfahren. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben kaum Zugang zur Regelversorgung, weil bislang weder die Kassen noch die Sozialämter nach AsylbLG eine Finanzierung von Psychotherapien für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt übernehmen.

Die regional ausgerichteten psychosozialen Zentren für Flüchtlinge halten mit medizinisch, psychologisch und interkulturell geschultem Personal ein Mindestmaß an Therapieplätzen vor. Sie bemühen sich, durch Multiplikatorenangebote und Dolmetscher, Berater und andere Fachdienste das Angebot an psychosozialen Hilfen zu vergrößern. In ihrer Ausrichtung sind die psychosozialen Zentren unterschiedlich: Die vor mehr als 20 Jahren gegründeten psychosozialen Zentren in Düsseldorf und Köln haben ihren Schwerpunkt mit einem hohen Personalanteil in der Therapie und der Multiplikatorenschulung. Kleinere, regional ausgerichtete psychosoziale Zentren gibt es in Aachen, Bielefeld, Bochum, Hagen, Lüdenscheid, am Niederrhein und in Paderborn.

Regionale Flüchtlingsarbeit

Flüchtlinge werden im Rahmen des staatlichen Zuweisungsverfahrens ländlichen Gemeinden ebenso zugewiesen wie Städten und »Ballungszentren«. Die regionale Flüchtlingsarbeit informiert und gibt Hilfestellung bei asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen. Im Sinne der beschriebenen Perspektivenberatung trägt sie dazu bei, dass Flüchtlinge zu jedem Zeitpunkt ihres Verfahrens und in Kenntnis ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten informiert, sachkundig, möglichst selbstbestimmt und aktiv ihre Aufnahme und ihren Aufenthalt in Deutschland, ihre Weiterwanderung

oder ihre Ausreise mitgestalten können. Einige Beratungsstellen haben spezielle Schwerpunkte – etwa für Flüchtlinge aus einem Kulturraum, im Bereich der Gruppenarbeit, für Flüchtlingsfrauen, für Flüchtlingskinder oder in der gemeinwesenorientierten Arbeit – entwickelt. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die Förderung des Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Flüchtlingen, beispielsweise durch Informationen über Fluchthintergründe und durch Begegnung. Leider sind in den Regionen Flüchtlingsberatungsstellen weder bedarfsgerecht noch in ausreichendem Umfang vorhanden.

Rückkehrberatung

Rückkehrberatung ist eine unabhängige, ergebnisoffen und individuell zu gestaltende Beratung und Aufklärung über Risiken und Möglichkeiten von Rückkehr und Reintegration in die Herkunftsländer von Flüchtlingen oder auch im Bedarfsfall in Drittländer. Grundlage dafür sind die Regelungen und Standards der Genfer Flüchtlingskonvention. Zielsetzung der Rückkehrberatung ist die Entwicklung einer tragfähigen, umfassenden individuellen Rückkehrperspektive auf der Grundlage eines Mandats des Flüchtlings und nicht per se die »Ausreise«. Hierzu gehört die Unterstützung des Flüchtlings bei der Entscheidungsfindung, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Ausreise selbst, ebenso wie die Vorbereitung von ihm und seiner

Familie auf Anforderungen, Umstände und Gegebenheiten im Rückkehrland.

Für die Ehrenamtlichen bedeutet das Vorhandensein einer Grundstruktur von Fachberatungsstellen für Flüchtlinge eine große Chance. Auch wenn die Ressourcen begrenzt sind; hier können

- und sollten Sie sich Hilfe und Unterstützung holen – insbesondere bei der Begleitung von Geflüchteten im komplexen Asyl- und Aufnahmeverfahren
- Sie sich informieren zu Fachfragen und hilfreichen Partnern für die Zusammenarbeit
- Sie Unterstützung bei der Realisierung von Projekten für Flüchtlinge erfahren.

Ehrenamtliche vor Ort brauchen eine solide Grundstruktur hauptamtlicher Fachberatungsstellen für Flüchtlinge, ebenso wie die Fachberatungsstellen für Flüchtlinge auf gute Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen angewiesen sind.

Weitere Beratungsstrukturen, auch für Flüchtlinge

In allen Städten und Landkreisen gibt es die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD), welche diejenigen Zuwanderer begleiten, die einen Aufenthaltsstatus haben. Diese Beratungsdienste – ein Bundesprogramm – sind bei den Wohlfahrts-

verbänden angesiedelt. Die Mitarbeitenden sind Sozialpädagogen, die auf die Begleitung im Integrationsprozess spezialisiert sind. Die Mitarbeitenden in den MBE- und JMD-Beratungsstellen sind auch für Beratung und Begleitung von anerkannten Flüchtlingen oder Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus zuständig. Über die Migrationsberatungsstellen können auch Schul- und Berufs- anerkennungen abgeklärt werden.

Darüber hinaus gibt es in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten »Kommunale Integrationszentren«, die Aktivitäten vor Ort koordinieren und spezielle Hilfen für Seiteneinsteiger in unser Schulwesen anbieten. Ebenso in vielen Kreisen und kreisfreien Städten tätig sind die aus Landesmitteln finanzierten »Integrationsagenturen«, die vielerorts auch Flüchtlinge mit Projekten, nicht jedoch mit Beratungsangeboten, unterstützen.

Daneben gibt es die allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die für spezielle Lebenslagen eingerichtet sind und auch von Asylsuchenden und Flüchtlingen genutzt werden können. Zum Beispiel: Schwangeren- und Konfliktberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung. Insgesamt gilt: Die Flüchtlingsberatung ist eine Spezialmaterie, für die eine spezialisierte Fachberatung unabdingbar ist.

Das ist noch wichtig für Sie zu wissen

Die Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migranten sind gerne für Ehrenamtliche da, aber umfangreiche Beratungen brauchen Zeit. Leider gibt es in Nordrhein-Westfalen bei den professionellen Flüchtlingsberatungsstellen nur geringe personelle Ressourcen, so dass auch Prioritäten gesetzt werden müssen. Manchmal ist viel los, ein dringender »Einzelfall« ist zu bearbeiten – und es kommt zu Wartezeiten. In solchen Fällen vermitteln die Beratungsstellen auch gegebenenfalls gern andere Ansprechpartner, die bei den entsprechenden Anliegen weiterhelfen können. Und falls einmal etwas nicht »rund« laufen sollte: Offene Kritik hilft weiter. Über positive Rückmeldungen freuen sich die Beratungsstellen auch.

5.8 »Stolpersteine« im Rahmen des persönlichen Engagements

Wichtig ist, eigene Grenzen im persönlichen Engagement zu kennen und sie zu respektieren. Die Anbindung an Helferkreise vor Ort und die Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ist dabei hilfreich und sinnvoll. Auch wenn Sie sich bereits engagieren und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der »Sache« einmal auf den Grund zu gehen.

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die »Sprachbarrieren«, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, resultieren. Man sollte also immer damit rechnen, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass manche Verhaltensweisen oder Gewohnheiten fremd oder »unangemessen« erscheinen. Manche mögen schon ein klares Konzept vor Augen haben, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass diese Erwartungen nicht erfüllt werden. Es kann vorkommen, dass Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden. Dafür können viele Gründe ausschlaggebend sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Möglicherweise befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase. Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann. Wichtig: Begegnung auf Augenhöhe!

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen. Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzu-

bauen. Am besten ist es, einfach zuzuhören und nur sehr behutsam Fragen zu stellen. Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten angesichts schlechter Erfahrungen abzubauen. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlussenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen sind gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen anzutreffen. Es ist gut, wenn Ehrenamtliche diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen. Oftmals haben Sie schon in den Medien verfolgt, dass man im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existenziellen Nöten konfrontiert werden kann: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegerfahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen fassen, werden diese Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ehrenamtlichen zu Betroffenheit und Belastungen führen – eine ganz normale Reaktion. Die eigene »Psychohygiene«, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich, ist also auch für ehrenamtliche Helfer wichtig und unbedingt im Blick zu behalten. Der Austausch mit Beratungsdiensten oder weiteren Ehrenamtlichen ist den Beteiligten daher ans Herz zu legen.

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es immer auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass im konkreten Fall der Flüchtling oder die Familie, für deren Unterstützung sich ein Ehrenamtlicher bereit erklärt hat, einem nicht »liegt«. Vielleicht »passt« der kulturelle Hintergrund auch nicht. Hierbei sollte im Hinterkopf behalten werden – dem Flüchtling kann es genauso gehen. Dann sollte man nach reiflicher Überlegung vielleicht Abschied nehmen und an anderer Stelle neu starten.

Die Arbeit mit Flüchtlingen stellt jede Menge persönliche Herausforderungen. Sie ist aber auch erfüllend und vor allem Horizont erweiternd. Anfängliche Scheu weicht einer lebendigen Kommunikation über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg. Augen öffnen sich für bisher unbekannte Facetten menschlicher Vielfalt. Daher möchten die Evangelischen Kirchen und ihre Diakonie Sie als interessierte Leser herzlich dazu ermutigen, in die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen einzusteigen oder Ihr bisheriges Engagement weiterzuführen.

6. Begriffslexikon

Asylbewerberleistungsgesetz

Regelt Höhe und Form von Leistungen, die hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.

Asylverfahrensgesetz, neu: Asylgesetz

Regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und bildet gemeinsam mit dem Aufenthaltsgesetz den größten Teil des Ausländerrechts, Umsetzung der EU-Regelungen in der Asyl-Verfahrensrichtlinie wie der Qualifikationsrichtlinie.

Aufenthaltsgesetz

Regelt allgemein, unter welchen Voraussetzungen sich Nicht-EU-Bürger in Deutschland aufhalten dürfen und bildet gemeinsam mit dem Aufenthaltsgesetz den größten Teil des Ausländerrechts.

Binnenflüchtlinge

Personen, die gewaltsam aus ihrer Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aber – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Staatsgrenze überschritten haben und im eigenen Land verblieben sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus

Arbeitsgemeinschaft, die berät, vermittelt und interveniert zur Durchsetzung demokratischer Kultur und Menschenrechte im kirchlichen Umfeld.

EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (Dublin III)

Verordnung zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

EU-Qualifikationsrichtlinie

Regelt, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge in der EU als Flüchtlinge anerkannt werden beziehungsweise den subsidiären Schutzstatus bekommen und welchen Status diese Personen bekommen.

Europäische Menschenrechtskonvention

Vertragswerk des Europarats (nicht nur EU-Mitgliedstaaten), das die zentralen Menschenrechte schützt. Im Flüchtlingsbereich besonders wichtig: Art. 2 (Schutz des Lebens), Art. 3 (Verbot grausamer, erniedrigender, unmenschlicher Behandlung), Art. 8 (Schutz von Ehe und Familie).

Flüchtlingsaufnahmegesetz

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, regelt Unterbringungs- und Kostenfragen sowie einen Teil der Flüchtlingssozialarbeit.

Flüchtlingssozialarbeit

Flüchtlingssozialarbeit umfasst etwa die Beratung zum Asylverfahren, zu finanzieller und sozialer Absicherung, Sprachkursen, Schulbesuch und Kinderbetreuung, Integration, Gesundheits- und psychologischen Problemen.

Genfer Flüchtlingskonvention

Regelt für die UNO die elementaren Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der Flüchtlinge. Sie definiert, wer Flüchtling ist, regelt den Status der Flüchtlinge und verbietet, Flüchtlinge auf irgendeine Weise in den Verfolgerstaat zurückzuschicken, das sogenannte Non-Refoulement (Verbot der Zurückschiebung).

Härtefall-Kommission

Gremium, das vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zu einem Bleiberecht verhelfen kann, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre. In Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales angesiedelt.

Jugendmigrationsdienste

Unterstützen Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von zwölf bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland.

Königsteiner Schlüssel

Verteilungsschlüssel, der Asylbewerber und Flüchtlinge je nach Steueraufkommen und Zahl der Bevölkerung auf die deutschen Bundesländer aufteilt.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Beratung und Unterstützung etwa bei der Suche nach Deutsch-/Integrationskursen, der beruflichen Eingliederung und Existenzsicherung, der Familienzusammenführung, bei Fragen zu Schule und Berufsausbildung, zu Gesundheit und zum Krankenkassensystem.

Resettlement-Programme

Umsiedlungsprogramme zur dauerhaften Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der vollen Flüchtlingsschutz gewährt und die Möglichkeit zur Integration bietet.

7. Anhang

7.1. Zur aktuellen Situation der Flüchtlinge

Eine Erklärung der Leitenden Geistlichen der evangelischen Landeskirchen Deutschlands vom 15. September 2015

»WIE KÖSTLICH IST DEINE GÜTE, GOTT, DASS MENSCHENKINDER UNTER DEM SCHATTEN DEINER FLÜGEL ZUFLUCHT HABEN!«

(PSALM 36,8)

1.

Gott liebt alle seine Geschöpfe und will ihnen Nahrung, Auskommen und Wohnung auf dieser Erde geben. Wir sehen mit Sorge, dass diese guten Gaben Gottes Millionen von Menschen verwehrt sind. Hunger, Verfolgung und Gewalt bedrücken sie. Viele von ihnen befinden sich auf der Flucht. So stehen sie auch vor den Toren Europas und Deutschlands. Sie willkommen zu heißen, aufzunehmen und ihnen das zukommen zu lassen, was Gott allen Menschen zugedacht hat, ist ein Gebot der Humanität und für uns ein Gebot christlicher Verantwortung.

2.

Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Viele Menschen sind weltweit auf der Flucht. Die große Herausforderung besteht darin, jedem Einzelnen gerecht zu werden. In ihrer Not begeben sich Menschen auf der Flucht in Lebensgefahr. Es ist humanitäre Pflicht, alles zu tun, um Menschen aus Seenot und vor anderen Gefahren zu retten. Gegen menschenverachtende Schlepperbanden und mafiöse Strukturen innerhalb und außerhalb Europas muss mit polizeilichen Mitteln vorgegangen werden. Die wirksamsten Maßnahmen gegen die Gefahren auf der Flucht bestehen in legalen Zugangswegen nach Europa. Wir fordern deshalb legale Wege für Schutzsuchende und begrüßen Diskussionen über ein Einwanderungsgesetz, das neue Zuwanderungsmöglichkeiten für Menschen auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben eröffnet.

3.

Unsere Gesellschaft steht vor einer großen Herausforderung, aber auch unsere Kräfte sind groß. Wir sind dankbar für die vielfältige Hilfsbereitschaft! Allen, die ehrenamtlich oder beruflich, aus Kirche, Zivilgesellschaft, Staat und Politik helfen, eine Willkommenskultur zu leben und mit einem

beispiellosen Einsatz für die schnelle und menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu sorgen, danken wir von ganzem Herzen!

Mit Entschiedenheit wenden wir uns gegen alle Formen von Fremdenfeindlichkeit, Hass oder Rassismus und gegen alles, was eine menschenfeindliche Haltung unterstützt oder salonfähig macht. Sorgen und Angst vor Überforderung müssen ernst genommen werden, dürfen aber nicht für menschenfeindliche Stimmungen missbraucht werden.

4.
Als Kirche prägen wir das Zusammenleben in dieser Gesellschaft mit. Daher treten wir dafür ein, gelebte Willkommenskultur und die damit verbundene Integration zu einer zentralen Aufgabe unserer Gemeinden und Einrichtungen zu machen.

5.
Mit Sorge sehen wir die Hintergründe und Ursachen der Flüchtlingsbewegungen: Klimaveränderungen, Kriege, Verfolgung, Zusammenbruch staatlicher Gewalt, extreme Armut. In diese Fluchtursachen ist auch unsere Gesellschaft vielfältig durch globale Handelsbeziehungen, Waffenlieferungen und nicht zuletzt durch einen Lebensstil, der die Ressourcen der Erde verbraucht, zutiefst verwickelt. Eine Umkehr von diesen ungerechten Verhältnissen ist an der Zeit.

6.
Uns in Deutschland ist aufgrund unserer Geschichte in besonderer Weise bewusst, welches Geschenk es ist, Hilfe in der Not und offene Türen zu finden. Ohne die Hilfe, die uns selber zuteil geworden ist, wären wir heute nicht in der Lage, mit unseren Kräften anderen zu helfen. Wir als Leitende Geistliche wollen uns dafür einsetzen, dass Europa jetzt gemeinsam handelt und seinen humanitären Verpflichtungen gemeinschaftlich nachkommt.

In der Gewissheit, dass Menschen unter Gottes Flügeln Zuflucht haben, bringen wir die Not aller Menschen in unseren Gebeten vor Gott und bitten ihn um Kraft für die vor uns liegenden Aufgaben.

7.2 Hinweise für die Begegnung mit Muslimen

Die persönliche Begegnung mit geflüchteten Menschen kann besser gelingen, wenn sie mit einer Sensibilität für kulturelle und religiöse Unterschiede und damit ganz alltagspraktisch für andere Sitten und Gebräuche verbunden ist. Nach der Statistik der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angenommenen Asylerstanträge im Jahr 2014 waren 63,3 Prozent der Antragstellenden Angehörige des Islam, gefolgt von Christinnen und Christen mit 24,6 Prozent. Herkunftsländer von Muslimen waren vor allem Syrien, Albanien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Afghanistan und Somalia.

Der Islam selbst ist eine der großen Weltreligionen und teilt sich – wie auch das Christentum – in verschiedene Konfessionen und Auslegungstraditionen. Zudem ist er in der Türkei, im arabischen Raum, in Osteuropa, in Südostasien oder in Zentralafrika jeweils anders inkulturiert. Daher ist es schwierig, allgemeine Aussagen über Sitten und Gebräuche von Muslimen insgesamt zu treffen. Dennoch ist es wichtig, Angehörigen des Islam mit Feingefühl für mögliche Missverständnisse oder Irritationen zu begegnen, die ihre Ursache im kulturellen und religiösen Hintergrund der Menschen haben können.

Hier werden Erfahrungen, die im Umgang insbesondere mit Muslimen aus dem türkisch-arabischen

Raum gesammelt wurden, in einigen Stichworten als Hinweise zusammengefasst, die für den persönlichen Kontakt hilfreich sein können. Sie können aber nicht die Sensibilität gegenüber den einzelnen Menschen, denen wir begegnen, ersetzen, die möglicherweise anders geprägt sind, als wir erwarten.

Begrüßung

Die Begrüßung zwischen Muslimen ist vor allem im türkischen und arabischen Raum viel emotionaler, als es in unseren Breiten üblich ist. Man umarmt und küsst sich auf die Wangen, auch wenn man nicht eng verwandt ist. Allerdings gilt es hier zu beachten: Ist man nicht verwandt, umarmen und küssen sich Männer und Frauen jeweils nur untereinander. Im Erstkontakt mit Muslimen ziemt es sich jedoch, eine angemessene Distanziertheit zu wahren. Bei Frauen, die ein Kopftuch tragen, sollten Männer darauf achten, dass einigen muslimischen Frauen die Berührung fremder Männer unangenehm ist. Zur Begrüßung kann in diesem Fall die Hand zum Herzen geführt werden.

Besuch

Gegenseitige Besuche spielen im Orient eine große Rolle. Man ist sehr gastfreundlich und bewirbt Besucherinnen und Besucher immer wieder mit Essen und Trinken. Beim Betreten einer

Wohnung von Muslimen sollten immer die Schuhe ausgezogen werden. Neben dem Aspekt der Hygiene bedeutet das Ausziehen der Schuhe: Ich habe keinen Anspruch an irgendjemanden oder ein Recht auf irgendetwas in dieser Wohnung. Das Ausziehen der Schuhe in der Moschee geschieht vor allem deshalb, weil deutlich sein soll: Ich habe keinen Anspruch vor Allah. Sitzt man sich im Gespräch gegenüber, sollten Besucherinnen und Besucher darauf achten, nicht die Beine übereinander zu schlagen.

Beten

Muslime sind gehalten, fünf Mal am Tag zu beten. Bei Sonnenaufgang, mittags, nachmittags, nach Sonnenuntergang und zum Tagesende. Dies kann in einer Moschee geschehen, aber auch an jedem anderen Ort, der kultisch rein ist. Um kultische Reinheit zu erlangen reicht es, ein Tuch oder eine Zeitung auf dem Boden auszubreiten, so dass man auf ihr knien kann.

Essen und Trinken

Für viele Muslime ist das Einhalten der Speisevorschriften von hoher Wichtigkeit. Wenn Sie Muslime einladen, achten Sie darauf, dass die Speisen kein Schweinefleisch enthalten und auch etwa für Soßen kein Alkohol verwendet wird. Da Gela-

tine meist aus dem Bindegewebe von Schweinen hergestellt wird, sollte bei der Zubereitung von Speisen auf Gelatine verzichtet werden. Aus demselben Grund sollte man muslimischen Kindern keine Gummibärchen oder anderes Weingummi schenken. Zum Trinken sollten Sie vor allem Tee anbieten. Nach dem Essen reicht man einen Kaffee oder Mokka.

Familie

Die Familie hat in den meisten muslimischen Gesellschaften einen herausragenden Stellenwert. Fehlverhalten einzelner wird dabei oft als ein Defizit der ganzen Familie gewertet. Man sollte daher darauf achten, muslimische Mädchen und Frauen nicht in kompromittierende Situationen zu bringen, die in streng muslimischen Familien als unehrenhaft gewertet werden könnten.

Gerade in türkischen und arabischen Familien wird erwartet, dass sich Kinder und Jugendliche ihren Eltern gegenüber respektvoll verhalten. Dies kann dazu führen, dass Jugendliche sich im Gespräch mit Außenstehenden anders verhalten oder andere Meinungen vertreten als gegenüber ihren Eltern. In sehr traditionell eingestellten Familien ist das Haus der Wirkungsbereich der Frau, während der Mann beziehungsweise die Männer die Familie nach außen vertreten.

Fastenzeit

Der Fastenmonat Ramadan hat für Muslime eine besondere Bedeutung. Der Monat Ramadan erinnert sie daran, dass in dieser Zeit, vor etwa 1.400 Jahren, der Koran von Allah zu den Menschen herabgesandt wurde. Der Fastenmonat verschiebt sich in jedem Jahr um elf Tage. Im Jahr 2016 wird es die Zeit vom 6. Juni bis 5. Juli 2016 sein. Während des Ramadan wird vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang gefastet. Es wird nichts gegessen und nichts getrunken – auch kein Wasser. Jede sexuelle Aktivität ist verboten. Zur Teilnahme am Ramadan sind alle Muslime verpflichtet, die physisch und psychisch gesund sind und die Volljährigkeit erreicht haben. Neben Kindern und Kranken sind allerdings auch Reisende, schwangere Frauen und stillende Mütter von der Pflicht des Fastens entbunden. Fromme Muslime holen die Fastentage, wenn es möglich ist, jedoch nach.

Geburtstag

Geburtstag zu feiern, ist in vielen muslimischen Familien nicht üblich. Einige Muslime glauben sogar, dass das Feiern des Geburtstages durch den Islam verboten sei. Dadurch wissen vor allem viele ältere Muslime nicht, wann sie genau geboren sind. Daher findet man sehr häufig bei Angaben des Geburtstages als Datum den 1. Januar des (geschätzten) Geburtsjahres.

Geschenke

Muslime freuen sich, wie alle Menschen, über kleine Gastgeschenke. Achten Sie darauf, wenn Sie etwa Pralinen verschenken, dass diese keinen Alkohol oder Gelatine enthalten.

Gespräche über den Glauben

Religion ist im Gegensatz zu unserer Kultur in allen muslimischen Ländern ein normaler Bestandteil des alltäglichen Lebens. Die meisten Muslime haben daher keine Scheu, über ihren Glauben zu reden und Auskunft zu geben.

Gesten

Dass gleiche Gesten je nach Region oder Kultur Verschiedenes aussagen können, trifft auch für die islamische Welt zu. Dies führt gelegentlich zwischen Muslimen und Nichtmuslimen zu Missverständnissen. Etwa dann, wenn ein türkischer Moslem durch Heben und Senken des Kopfes und schnelles Heben und Senken der Augenbrauen keine Zustimmung, sondern Ablehnung signalisiert. Bei der Deutung von Gesten sollte man daher eher vorsichtig sein und gegebenenfalls noch einmal explizit nachfragen.

Haram und Halal

Haram ist ein arabisches Adjektiv, das im Islam alles das bezeichnet, was nach der Scharia verboten ist. In seiner Bedeutung entspricht es im Deutschen etwa dem Begriff »Tabu«. Der Begriff Halal ist ebenfalls arabisch und bedeutet so viel wie »erlaubt« oder »zulässig« und wird besonders bei der Produktion und dem Verkauf von Lebensmitteln benutzt.

Islam

Der Islam gehört neben Christentum und Judentum zu den drei monotheistischen Weltreligionen. Der Begriff kommt aus dem Arabischen und bedeutet so viel wie »Unterwerfung und Hingabe an den einzigen Gott«. Im Islam gibt es verschiedene Glaubensrichtungen: Neben den Sunniten, die die Mehrheit bilden, auch die Schiiten und Alewiten. Der religiöse Unterschied zwischen den Gruppierungen spielt bei den augenblicklichen Auseinandersetzungen im Nahen Osten eine wichtige Rolle und kann auch in Deutschland zu Konflikten führen.

Kleidung

Für Muslime mancher Glaubensrichtungen drückt die Kleidung ein religiöses Bekenntnis aus oder wird als Ausdruck des Schamgefühls verstanden.

Es kann hilfreich sein, bei einem Besuch darauf zu achten, dass Schultern und Knie bedeckt sind. Bauchfreiheit ist für viele Muslime etwas Anstößiges. Manche muslimische Frauen tragen als Zeichen ihres religiösen Bekenntnisses ein Kopftuch. Dies kann auf sehr unterschiedliche Weise gebunden werden. Vom Kopftuch zu unterscheiden sind der Gesichtsschleier und die Burka.

Koran

Der Koran ist das heilige Buch der Muslime. Diese gehen sehr sorgsam damit um und vermeiden, ihn in die Nähe von unreinen Orten zu bringen. Aus diesem Grund sollte der Koran nicht auf den Boden gelegt werden.

Scharia

Die Scharia (zu Deutsch: Weg zur Wasserquelle) ist das religiöse Gesetz des Islam. Es enthält die Gesamtheit aller Normen, die eine islamische Gesellschaft zu beachten hat. Die Scharia basiert auf dem Koran und auf der sich ab der Mitte des 7. Jahrhunderts herausbildenden Überlieferung der Worte und Taten Mohammeds. Das islamische Gesetz regelt sowohl kultische als auch rituelle Vorschriften, aber auch alle Fragen des Vermögensrechts, des Familien- und Erbrechts sowie des Strafrechts.

Staat

Der Islam gibt keine Staatsstruktur vor. Ziel des Islams ist es jedoch, eine Gemeinschaft zu etablieren, in der Allahs Gebote Geltung haben. Dabei bilden alle Muslime gemeinsam die »Umma«, die allumfassende Gemeinschaft. Theoretisch spielen daher Ländergrenzen zwischen muslimischen Ländern keine Rolle.

Taufe

Es kommt immer wieder vor, dass Muslime, die nach Deutschland kommen, sich taufen lassen wollen. Die Taufe eines Erwachsenen setzt einen Taufunterricht mit ausführlichen Taufgesprächen voraus. Keine Taufe sollte »mal eben« durchgeführt werden.

Tod und Bestattung

Alle Fragen zu dem Bereich Tod und Bestattung sind im Islam geregelt. Angefangen von der Waschung des Verstorbenen bis zur Grablegung. Die Beerdigung sollte innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Körper werden im Grab in Richtung der heiligen Stätten in Mekka ausgerichtet. Die Verbrennung Verstorbener ist im Islam verboten.

8. Serviceteil

8.1 Kontaktadressen

**Kirchenrat Pfarrer Rafael Nikodemus
Evangelische Kirche im Rheinland**

Abteilung III Ökumene
Hans-Böckler-Straße 7 | 40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562-218
Telefax 0211 4562-561
E-Mail rafael.nikodemus@ekir-lka.de

**Julia Köhler
Juristische Referentin für Migration und
Flucht**

Evangelische Kirche im Rheinland
Abteilung III Ökumene
Hans-Böckler-Straße 7 | 40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562-299
Telefax 0211 4562-561
E-Mail julia.koehler@ekir-lka.de

**Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Altstädter Kirchplatz 5 | 33602 Bielefeld
Telefon 0521 594-309
E-Mail dr.heinrich@lka.ekvw.de

**Pfarrer Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Institut für Kirche und Gesellschaft der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Iserlohner Straße 25 | 58239 Schwerte
Telefon 02304 755-329
E-Mail helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de

**Superintendent Dieter Bökemeier
Flüchtlingsbeauftragter
Lippische Landeskirche**

Am Eichenpohl 56 | 32760 Detmold
Telefon 05231 28562
Telefax 05231 32547
E-Mail dieter.boekemeier@lippische-
landeskirche.de

PfarrerIn Barbara Montag
Referentin des Vorstandes/Koordination
Ehrenamt und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-268
Telefax 0211 6398-299
E-Mail b.montag@diakonie-rwl.de

Karin Asboe
Referentin Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsbereich Soziales und Integration

Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-322
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.asboe@diakonie-rwl.de

Dietrich Eckeberg
Referent Migration und Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsbereich Soziales und Integration

Friesenring 32/34 | 48147 Münster
Telefon 0251 2709-260
Telefax 0251 2709-55263
E-Mail d.eckeberg@diakonie-rwl.de

Nikolaus Immer
Geschäftsbereichsleitung Soziales und Inte-
gration/Leitung Servicegruppe Flucht
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-251
Telefax 0211 6398-299
E-Mail n.immer@diakonie-rwl.de

Wolfgang Biehl
Vorsitzender des Fachverbandes Migration
und Flucht in der Diakonie RWL
DIAKONISCHES WERK AN DER SAAR
gGMBH

Rembrandtstraße 17-19 | 66540 Neunkirchen
Telefon 06821 956-204
Telefax 06821 956-205
E-Mail wolfgang-biehl@dwsaar.de

Dr. Thomas Weckelmann
Beauftragter der Kirchenleitung bei der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Evangelisches Büro NRW

Rathausufer 23 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 13636-0
Telefax 0211 13636-21
E-Mail thomas.weckelmann@nrw-evangelisch.de

Rechtsanwältin Dr. Hedda Weber
Evangelisches Büro NRW

Rathausufer 23 | 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 13636-0

Telefax 0211 13636-21

E-Mail hedda.weber@nrw-evangelisch.de

8.2 Ausgewählte Links

Allgemeine und aktuelle Informationen zu allen Fragen von Flucht, Zuwanderung und Engagement finden sich auf den Internetseiten der Landeskirchen und der Diakonie.

- www.ekir.de
- www.ekvw.de
- www.lippische-landeskirche.de
- www.diakonie-rwl.de
- www.diakonie.de

In den Kirchenkreisen werden Beauftragte für Flucht und Migration berufen. Hier und bei den örtlichen Diakonischen Werken finden sich auch Ansprechpartner für freiwilliges Engagement für Flüchtlinge.

Das Land Nordrhein-Westfalen baut eine Datenbank auf, um Engagement für Flüchtlinge zu vernetzen. Es ist empfehlenswert, sich hier zu beteiligen.

- www.ich-hilfe.nrw

Aktuelle Informationen und Materialien rund um das Thema Flucht findet man bei der Bundeszentrale für politische Bildung.

- www.bpb.de

Allgemeine Informationen zum Asylverfahren, Kontaktdaten der Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie regelmäßig Publikationen zu den Themen Asyl, Migration und Integration

- www.bamf.de

Zum Kirchenasyl:

»Wenn ein Fremdling bei euch wohnt...«

Kirchenasyl im Raum der evangelischen Landeskirchen

Herausgegeben von der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

2. Auflage 12/2014

(erhältlich bei den Herausgebern)

IMPRESSUM

Herausgeber

Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf
Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld
Lippische Landeskirche, Detmold
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf

Koordination der Broschüre

Barbara Montag und Reinhard van Spankeren

Redaktion

Karin Asboe, Gerhard Duncker, Dietrich Eckeberg, Helge Hohmann,
Julia Köhler, Barbara Montag, Reinhard van Spankeren
in Zusammenarbeit mit der AG Migration RWL

Grafische Gestaltung

Claudia Broszat, Christoph Lux (www.lux-grafik.de)

Druck

K-Druck + Medien GmbH, Mönchengladbach, 2015

Auflage

10.000

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

 EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Evangelische Kirche
von Westfalen



Lippische  Landeskirche